

9. Sitzung

Mittwoch, 30. August 2006, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Herbert Wüthrich, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Monika Hager, Bern

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Banga Barbara, Bucher Ulrich, Henzi Kurt, Jäggi Roman Stefan. (4)

DG 96/2006

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Ich begrüsse Sie zum zweiten Sessionstag. Es liegt eine dringliche Interpellation vor. Dringlichkeit wird nun begründet. Im Verlauf des Morgens werden wir darüber abstimmen.

ID 100/2006

Dringliche Interpellation Fraktion FdP: Zukünftige Rolle der Schulkommissionen

(Wortlaut der Interpellation vom 30. August 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 449)

Begründung der Dringlichkeit

Ruedi Nützi, FdP. Seit dem 1. August dieses Jahres gilt das neue Volksschulgesetz. Dieses regelt insbesondere die Aufgaben der Schulkommissionen, der Schulleitungen und des Gemeinderats neu. Das Departement für Bildung und Kultur hat die Schulkommissionen im August in einem Rundschreiben verabschiedet und verdankt. Nicht alle Gemeinden haben zum heutigen Zeitpunkt einen Schulleiter. Nicht alle Gemeinden wollen eine Schulkommission ohne Kompetenzen. Oder – positiv ausgedrückt: Es gibt Gemeinden, die eine Schulkommission mit Kompetenzen wollen. Das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) hält fest, diese Kompetenzen seien nicht delegierbar. Artikel 72 des Gesetzes hält etwas anderes fest. Dies interpretiere zumindest ich als Nicht-Jurist so. In den Beratungen der Bildungs- und Kulturkommission wurde 2004 Folgendes festgehalten – ich zitiere aus dem Votum der damaligen Erziehungsdirektorin: «Ursprünglich war sogar vorgesehen, dass man keine Kommissionen mehr hat. Schlussendlich wurde entschieden, dass es Sache der Gemeinden sein soll, wie sie sich organisieren wollen.»

Der Unmut und die Unsicherheit in den Gemeinden ist ziemlich gross, um nicht zu sagen total. Von mir aus gesehen besteht dringender Erklärungsbedarf, beispielsweise hinsichtlich der Übergangsfristen für die Gemeinden, der Kompetenzen der Schulkommissionen und der Wahl der Lehrkräfte. Damit bezüglich der Schulkommissionen Klarheit geschaffen werden kann, bitte ich Sie, die dringliche Behandlung zu unterstützen.

WG 78/2006

Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission für den Rest der Amtsperiode 2005-2009

(anstelle von Urs Weder, CVP)

In offener Abstimmung wird gewählt: Adrian Flury, CVP

WG 6/2006

Wahl eines Mitglieds des Arbeitsgerichts Dorneck-Thierstein, Arbeitgeber, für den Rest der Amtsperiode 2005-2009

Ausgeteilte Stimmzettel 95, Stimmende 92, absolutes Mehr 48

Gewählt wird mit 83 Stimmen Urs Schindler, Dornach

WG 7/2006

Wahl eines Mitglieds des Arbeitsgerichts Dorneck-Thierstein, Arbeitgeber, für den Rest der Amtsperiode 2005-2009

Ausgeteilte Stimmzettel 95, Stimmende 92, absolutes Mehr 48.

Gewählt wird mit 87 Stimmen Willi Wyss, Mariastein.

RG 27/2006

Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)

(Weiterberatung, siehe S. 335)

Detailberatung

Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Ingress: Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 und 104f. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Februar 2006 (RRB Nr. 2006/445), beschliesst:

Angenommen

I. Angenommen

§ 3

Antrag Redaktionskommission

Buchstaben a-c:

- a) die Primarschule;
- b) die Sekundarschule;
- c) die Sonderschule.

Angenommen

§ 4^{bis}

Angenommen

§ 5

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in ...

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Im Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission geht es um den Begriff «öffentlicher Schulträger». Er betrifft auch die Paragraphen 44, 44^{bis}, 46 Buchstabe b und 47. Wir stimmen über die entsprechenden Änderungen gemeinsam ab.

Chantal Stucki, CVP, Sprecherin der Kommission. Wir möchten das Wort «öffentlich» aus dem folgenden Grund ins Gesetz aufnehmen. Wir möchten nicht, dass Privatschulen unsere staatlichen Schulen konkurrenzieren, und zwar mit staatlichen Geldern. Der Regierungsrat hat eingewendet, dies betreffe vor allem die Sonderschulen. Das ist aber nicht der Fall. In Paragraf 37 Absatz 3 wird festgehalten, dass für die Sonderschulung auch private Institutionen möglich sind, und dass diese auch subventioniert werden. Hier geht es wirklich nur um Privatschulen. Wir sind der Meinung, man sollte diese nicht subventionieren.

Abstimmung

Für den Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Mehrheit

Dagegen

Minderheit

§ 19 Absatz 1, § 19 Absatz 2, § 20

Angenommen

§ 20^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Absatz 4: Die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Buchstaben b bis e regelt der Regierungsrat.

Angenommen

§ 25 Absatz 4, § 27, § 28

Angenommen

§ 28^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Buchstaben a-c:

- a) Einführungsklassen;
- b) Kleinklassen;
- c) Regelklassen.

Angenommen

§ 28^{ter}

Angenommen

§ 28^{quater}

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift:

§ 28^{quater}. Kleinklassen

Angenommen

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Absatz 2: Die Kleinklassenschüler werden in der Regel in altersgemischten Abteilungen oder integriert in einer Regelklasse unterrichtet.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Gibt es Wortmeldungen zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission, dem auch der Regierungsrat zustimmt? – Das ist nicht der Fall. Er ist somit stillschweigend genehmigt.

§ 28^{quinquies}

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift:

§ 28^{quinquies}. Regelklassen

Angenommen

§ 29, §§ 30-31, § 32 Absatz 1, §§ 33-34, § 36

Angenommen

§ 37

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Absatz 1: Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse oder dem in die Regelklassen integrierten Kleinklassenunterricht zu folgen ...

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Der Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission wird stillschweigend genehmigt.

§ 44

Antrag Redaktionskommission

Eine Schulgemeinde oder ein anderer Schulträger kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird. § 44^{bis} bleibt vorbehalten.

Angenommen

§ 44bis, §§ 46-47, § 61 Absatz 3, § 68 Absatz 2, II.

Angenommen

§ 96

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift:

§ 96. *Schluss- und Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom*

Angenommen

Urs Wirth, SP. Ein grosser Teil der Fraktion SP/Grüne wird der Vorlage nicht zustimmen. Uns ist klar, dass Reformbedarf vorhanden ist. Wir brauchen Reformen im Volksschulbereich. Die Vorlage, über die wir heute abstimmen, ist keine echte Reform. Die Reform bringt keine Qualitätsverbesserung, sondern eher einen Qualitätsabbau. Als Bildungsverantwortliche können wir dies nicht unterstützen. Wir fordern eine Reform, die diesen Namen auch verdient. Wir fordern Vorlagen, die auf der Basis der Botschaft und mit allen Unterlagen – also komplett – bereitstehen, damit wir einen seriösen Entscheid fällen können. Wir können nicht zu etwas ja sagen, das wir zwar wollen – nämlich Reformen –, aber nicht in dieser «Bonsai-Ausgabe». Wir sind für Reformen im Bildungsbereich. Aber bitte Reformen, die echte Reformen sind und Qualitätsverbesserungen bringen.

Andreas Schibli, FdP. Auch ich kann der Vorlage nicht zustimmen, stehen doch noch zu viele offene Fragen zum Gesetz im Raum. Dass Gesetzesbestimmungen schlank sind, ist in Ordnung. Grundlegendes zur Stossrichtung muss jedoch von Anfang an in der Botschaft ausgewiesen werden. Ich möchte noch etwas zu den fünf Reformelementen sagen. Der einheitliche Übertritt in die Sekundarstufe I nach der sechsten Klasse der Primarschule ist zu begrüssen. Es stellt sich die Frage, wie der zusätzliche Förderunterricht in der sechsten Klasse ausgestaltet wird. Die neue Gliederung der Sekundarschule in vier Leistungssegmente führt zu grösserer Heterogenität in den Klassen und zu einer Nivellierung nach unten. Um dem zu begegnen, ist eine Anpassung der Klassengrössen unabdingbar. Die Durchlässigkeit zwischen den Stufen B und E wird zwar verbessert. Das ist zu begrüssen. Auf der anderen Seite wird die Durchlässigkeit zwischen den Typen E und P verschlechtert. In Zukunft muss bereits in der sechsten Pri-

marschulklasse entschieden werden, ob der Weg in Richtung Matura eingeschlagen werden soll. Auch nach der achten Klasse sollte es möglich sein, den Weg zur Matura ohne Verlust eines Schuljahres einzuschlagen. Heute geht immerhin ein Drittel der Schülerinnen und Schüler diesen Weg. Zur Vorbereitung auf die Maturitätsschule. Aus sachlogischen Gründen ist die gesamte Sekundarstufe I, also auch die Abteilung P, dem AVK zu unterstellen. Die einheitliche Entwicklung und Umsetzung ist nur dann gewährleistet, wenn eine einzige Aufsichtsbehörde zuständig ist. Man kann auch sagen: «Zu viele Köche verderben den Brei.» Zur Berufsbildung im neunten Schuljahr. Die neuen Unterrichtsgefässe zur Vorbereitung der Berufsfindung sind zu begrüssen. Dies verlangt auch die Wirtschaft. Die Neuerungen könnten auch ohne Gesetzesänderung umgesetzt werden. Mit dem Gesetz sagen wir ja zur Abteilung K. Diese sollten wir in einem halben Jahr wieder auflösen, da eine Vorlage der Regierung kommen wird. Damit habe ich etwas Mühe. Ich bitte den Bildungsdirektor, meine Einwände und Bemerkungen zur Vorlage aufzunehmen und in der Ausgestaltung der Verordnungen zu berücksichtigen.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Ich spreche für denjenigen Teil der Fraktion SP/Grüne, welcher der Gesetzesänderung zustimmt. Es handelt sich nicht um einen grossen Wurf, sondern um eine Kleinstreform – der Berg hat eine Maus geboren. Wir sehen zwei Reformelemente, nämlich den einheitlichen Übertritt und die Straffung der Struktur. Dazu können einige von uns ja sagen. An dem wirklich superschlanken Gesetz kann ja gar nicht viel falsch sein. Für uns war es schwierig bis unmöglich, mittels Anträgen Fleisch an den Knochen zu bringen. Ich wiederhole es noch einmal: Botschaft und Entwurf sind für uns integraler Bestandteil einer politischen Diskussion. Bei dieser Vorlage waren Botschaft und Entwurf mehr als unvollständig. Darum mussten sehr viele Zusatzinformationen auf mühsame Art und Weise eingeholt werden. Der Regierungsrat muss unseres Erachtens nun die Verantwortung übernehmen und die entsprechenden Verordnungen selbst erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe ist für uns nicht der richtige Weg. Die Fraktion SP/Grüne wird ihre bildungspolitischen Ziele mittels Aufträgen noch einbringen.

Stefan Müller, CVP. Gestern herrschte ein breiter Konsens darüber, dass die Reform notwendig sei. Auch bezüglich der Stossrichtung der Reform herrschte ein breiter Konsens. Kein einziger inhaltlicher Punkt wurde gestern bestritten, und kein Reformelement wurde von vornherein abgelehnt. Man hat sich vielmehr in staatspolitische Diskussionen über das Gewicht von Gesetz und Verordnung verstrickt. Immer wieder hat man betont, dass man wirklich für die Reform sei. Ich und viele andere haben das auch geglaubt. Nun hören wir, innerhalb der Reform seien Qualitätsverbesserungen notwendig. Man befürchtet einen Qualitätsabbau. Ich habe jedoch nicht gehört, wo und wie der Qualitätsverlust, respektive die Qualitätsverbesserung zustande kommen sollen. Die angekreideten Punkte können kein Ablehnungsgrund sein. Die Klassengrössen im Gesetz zu fixieren macht wirklich wenig Sinn. Die Durchlässigkeit, auch in die Richtung des Maturitätswegs, soll nach wie vor gegeben sein. Die Unterstellung ist wirklich nicht so relevant, dass man deswegen die gesamte Reform kippen müsste. Die Reform aufgrund der Sekundarschule K «bachab» zu schicken scheint unlogisch. Denn wenn wir argumentieren, dass wir wegen der nächsten Reform die aktuelle Reform nicht wollen, dann werden wir nie einen Schritt vorwärts kommen. Ich bitte Sie daher, die vorliegende Gesetzesreform anzunehmen, damit wir an unserer Oberstufe weiterarbeiten können.

Hubert Bläsi, FdP. Beim schlanken Gesetz handelt es sich um das Machbare. Mit der Zustimmung begeben wir uns auf den Weg in die richtige Richtung. Man kann nur ans Ziel kommen, wenn man auch einmal startet. Ich bitte Sie im Namen einer Mehrheit der FdP-Fraktion, dem schlanken Gesetz zuzustimmen.

Andreas Ruf, SP. Zu viele Köche verderben den Brei nur dann, wenn sie nicht das gleiche Rezept haben, Andreas Schibli. Jetzt sind die Züge beider Ämtern unterstellt, und das funktioniert wunderbar. Es gibt keine Probleme, und ich sehe nicht ein, warum es in Zukunft Probleme geben sollte. Es wäre nicht richtig, eine Gesamtreform – respektive ein «Gesamtreförmchen» – an einer solchen Detailfrage aufzuhängen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, der Vorlage zuzustimmen. Dies ist auch ein wichtiges Signal hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen. Es schadet ja nicht, wenn wir für einmal bereits einen Schritt weiter sind als die andern.

Pirmin Bischof, CVP. Ich möchte an Sie appellieren, der Vorlage zuzustimmen. Es ist zuzugeben, dass uns keine grosse Reform vorliegt. Dass wir keine grosse Reform vor uns haben, liegt jedoch nicht am bösen Willen von jemandem. Wir haben die Reform vor uns, die wegen uns, die wir in diesem Saal sitzen, machbar ist. Es handelt sich um den kleinsten gemeinsamen Nenner. Einige Leute lehnen die Vorlage ab, weil sie gerne eine andere oder eine grössere Reform hätten. Dafür habe ich Verständnis. Ich möchte diesen Leuten jedoch Folgendes zu bedenken geben. Wenn wir das Geschäft ablehnen, haben wir nicht

eine andere oder eine grössere, sondern keine Reform. Insbesondere würden diejenigen Punkte nicht geregelt, auf die wir uns geeinigt haben und die einer Gesetzesänderung bedürfen. Das heisst, der Status quo hätte weiterhin Gültigkeit. Es würde keinen einheitlichen Übertritt nach dem sechsten Schuljahr geben, und die Sekundarstufe I würde nicht neu strukturiert. Eine Vereinheitlichung in Bezug auf die andern Kantone im Sinne von HarmoS wäre nicht gegeben. Es gibt Bereiche, die unbestrittenermassen zusätzlich geregelt werden müssen. Es ist zwar kosmetisch und staatsrechtlich gesehen nicht besonders schön, dass diese Punkte im Gesetz nicht enthalten sind. Tatsächlich sollten grundlegende Fragen im Gesetz geregelt werden. Dies ist jedoch bereits heute im Volksschulgesetz nicht der Fall. Die Klassengrösse oder die Besoldung der Lehrkräfte beispielsweise sind heute nicht im Gesetz geregelt. Wenn wir dies auch künftig auch unterlassen, tun wir nicht etwas, was besser oder schlechter ist als bisher. Im Gegenteil – wir ebnen den Weg, damit diese Dinge auf dem Verordnungsweg geregelt werden können. Wir sind der einzige Kanton, in welchem dies unter offizieller Mithilfe und Mitbestimmung des Kantonsrats erfolgt. Ich erinnere Sie daran, dass der damalige Verfassungsrat das Verordnungsveto gegen den erbitterten Widerstand des Regierungsrats durchgesetzt hat. Genau dieses Instrument kann eingesetzt werden, sollte die Regierung Verordnungen bringen, welche den Grundsätzen des Kantonsrats nicht entsprechen. Dies scheint mir ein guter Grund dafür zu sein, dieser Vorlage zuzustimmen, selbst wenn man weitergehende Reformen möchte.

Hansjörg Stoll, SVP. Die SVP wollte mehr Wettbewerb, sie wollte öffentliche Schulen und keine Einschränkungen im Bildungssektor. Für uns ist die Gefahr einer Nivellierung nach unten im Progymnasium zu gross. Auch wir sehen viel Positives in dieser Reform, lehnen sie aber mit der erwähnten Einschränkung ab. Die SVP wird dieser Reform nicht zustimmen.

Kurt Küng, SVP. Ich muss eine Präzisierung anbringen. Die SVP hat gestern einen Rückweisungsantrag gestellt. Diese Abstimmung haben wir verloren. Das ist akzeptiert und erledigt. Gestern hat die SVP nochmals eingehend über die Schulreform diskutiert. Wir waren wie die Regierung der Meinung, man sollte auch den Privaten die Möglichkeit geben, im Schulbereich tätig zu sein – auch teilweise im öffentlichen. Das haben wir als sinnvoll und privatwirtschaftlich richtig angeschaut. Dies wurde nun abgelehnt. Aus diesem Grund lehnen wir die Schulreform gesamthaft ab.

Kurt Bloch, CVP. Eine Reform ist notwendig. Eine Reform dauert Jahre oder Jahrzehnte. HarmoS wurde angesprochen. Selbst im Guldental, welches nicht immer bundestreu abstimmt, wurde HarmoS zu 80 Prozent akzeptiert. Als Vertreter einer Gemeinde der Region Guldental, Mümliswil, Ramiswil habe ich an dieser Reform keine besondere Freude. Dies nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern aus Gründen der Schulstandorte. Wir haben eine kleine Oberstufe, die im Jahr 2010 eingehen wird. Dadurch werden riesige Schulanlagen frei. Gemeinsam werden wir eine Lösung finden. Trotz dieser Probleme, mit Blick auf eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Bildung und auf die Harmonisierung kann ich der Vorlage zustimmen. Ich bitte Sie, der Vorlage ebenfalls zuzustimmen.

Andreas Riss, CVP. Einige unter uns möchten diese Reform und sind mit dem schlanken Gesetz einverstanden. Die Knochenarbeit wird in der Begleitgruppe stattfinden. Dort muss der Kampf um den Konsens geführt werden. Das ist ein guter Weg. Einige werden die Vorlage ablehnen, weil sie keine Reform wollen. Andere werden sie ablehnen, weil sie mehr Reform wollen. Dies wird möglicherweise ein Resultat ergeben, welches zu einer Volksabstimmung führt oder uns zum Stillstand zwingt. Das finde ich schade.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. An den beiden Sessionstagen konnte festgestellt werden, dass die Diskussion disparat verläuft. Es gibt unglaublich viele Wünsche. Es gibt gute Wünsche, und ich nehme die Wünsche allesamt ernst. Ich attestiere Ihnen allen, dass Sie im bildungspolitischen Bereich Verantwortung tragen und tragen wollen. Wie ich gestern erklärt habe, handelt es sich beim vorliegenden Gesetz um das politisch Machbare. Darum ist es auch so schlank. Wir dürfen mit dieser Situation nicht spielen. Der Kanton Solothurn benötigt auf dieser entscheidenden Stufe klare Strukturen. Wir benötigen klare Zielvorgaben zugunsten des Übertritts in die weiterführenden Schulen. Die Reform kommt diesen wichtigen Eckwerten nach. Wenn Sie dazu nein sagen, haben wir den Status quo und weiterhin grosse Defizite. Denken sie an die Forderungen der Wirtschaft. Sie benötigt und verlangt dringend die Vorbereitungen, wie sie im Gesetz enthalten sind. Es darf nicht sein, dass die Reform wegen Einzelheiten – an die Adresse der SVP: wegen «öffentlich» oder «nicht öffentlich» – abgelehnt wird. Dies ist nun wirklich ein Detail, das von den klaren Strukturen und den klaren Inhalten dieses Gesetzes mehr als aufgewogen wird. Damit darf man nicht spielen. Das hat auch mit Verantwortung zu tun. Wir müssen unseren Jugendlichen in diesem entscheidenden Alter klare Vorgaben bieten. Es geht um die

Frage, wie es in der Berufsausbildung und an den Gymnasien weitergeht. Ich bitte Sie, ihrer Verantwortung nachzukommen. Sagen Sie ja zu diesem Gesetz. Ein Schulgesetz ist nie ideal. Auch diese Reform wird wieder eine Reform nach sich ziehen. Wenn wir an die 15 Jahre, während derer wir gearbeitet haben, weitere fünf Jahre anhängen, dann kommen wir nicht vorwärts. Ich bitte Sie, zu diesem Gesetz ja zu sagen.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Ich mache Sie auf das Gesetzesreferendum aufmerksam. Ein Zweidrittelmehr ist notwendig, ansonsten kommt das obligatorische Referendum zur Anwendung.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 63)

60 Stimmen

Dagegen

29 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 und 104f. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Februar 2006 (RRB Nr. 2006/445), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Schularten*

Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a) die Primarschule;
- b) die Sekundarschule;
- c) die Sonderschule.

Als § 4^{bis} wird eingefügt:

§ 4^{bis}. *Schulgeldvereinbarungen*

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.

§ 5 lautet neu:

§ 5. *Schulträger*

Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen. Die Spezialgesetzgebung für die Sonderschulen bleibt vorbehalten.

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

¹ Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.

§ 19 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 20 lautet neu:

§ 20. *b) Befreiung von der Schulpflicht*

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.

Als § 20^{bis} wird eingefügt:

§ 20^{bis} *Spezielle Förderung*

¹ Die spezielle Förderung hilft Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

² Angebote sind insbesondere:

- a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabungsförderung);

- b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen);
- c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie);
- d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige);
- e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen;
- f) Kleinklassen.

³ Über die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Bst. a und f entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.

⁴ Die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Buchstaben b bis e regelt der Regierungsrat.

§ 25 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entschiede über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 28 lautet neu:

§ 28. Zweck

Die Primarschule vermittelt den Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit.

Als § 28^{bis} wird eingefügt:

§ 28^{bis}. Gliederung

Die Primarschule gliedert sich in:

- a) Einführungsklassen;
- b) Kleinklassen;
- c) Regelklassen.

Als § 28^{ter} wird eingefügt:

§ 28^{ter}. Einführungsklassen

¹ Die Einführungsklassen bereiten Schüler während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor.

² Sie werden in der Regel altersgemischt geführt.

³ Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.

Als § 28^{quater} wird eingefügt:

§ 28^{quater}. Kleinklassen

¹ Schüler, die dem Unterricht der Regelklasse nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen auszubilden.

² Die Kleinklassenschüler werden in der Regel in altersgemischten Abteilungen oder integriert in einer Regelklasse unterrichtet.

Als § 28^{quingies} wird eingefügt:

§ 28^{quingies}. Regelklassen

Die Regelklasse muss von allen normal begabten Schülern besucht werden.

§ 29 lautet neu:

§ 29. Dauer

a) im Allgemeinen

Die Primarschule umfasst die ersten sechs Jahresstufen. Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule regional oder allgemein abändern.

Der Titel des 2. Abschnitts des III. Teils lautet neu:

2. Sekundarschule

§ 30 lautet neu:

§ 30. Angebot und Dauer

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor.
- b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.
- c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor.
- d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.

² Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.

³ Die Sekundarschule E, B und K umfasst drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen.

⁴ Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Sekundarschule abändern.

§ 31 lautet neu:

§ 31. Zweck

Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das neunte Schuljahr nimmt besonders Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufsreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.

Die §§ 33 und 34 werden aufgehoben.

Der 3. Titel des III. Teils wird aufgehoben.

§ 36 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des III. Teils lautet neu:

3. Sonderschulen

§ 37 lautet neu:

§ 37. Sonderschulen

¹ Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse oder dem in die Regelklassen integrierten Kleinklassenunterricht zu folgen, sind in Sonderschulen auszubilden.

² Über die Zuweisung entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.

³ Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit anderen Kantonen für die Schulungsmöglichkeit solcher Kinder. Er unterstützt auch die Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter.

⁴ Auf die Sonderschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 44 lautet neu:

§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden oder andere öffentliche Schulträger

Eine Schulgemeinde oder ein anderer öffentlicher Schulträger kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird. § 44^{bis} bleibt vorbehalten.

Als § 44^{bis} wird eingefügt:

§ 44^{bis}. *Sekundarschule P*

¹ Die Sekundarschule P wird durch eine Schulgemeinde oder einen anderen öffentlichen Schulträger geführt.

² Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Schule.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 46 lautet neu:

§ 46. *b) Sonderregelung für einzelne Schüler*

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers gestatten.

§ 47 lautet neu:

§ 47. *Schulgeld der Gemeinden*

Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.

§ 61 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 68 Absatz 2 wird aufgehoben.

II.

Als § 96 wird eingefügt:

§ 96. *Schluss- und Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom2006;
Reform der Sekundarstufe I*

¹ Die Überführung der alten in die neue Struktur erfolgt gestaffelt. Der Regierungsrat bestimmt Abfolge und Inhalt der einzelnen Überführungsschritte und darauf abgestimmt das Inkrafttreten der Änderungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen aus dieser Teilrevision.

² Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der einzelnen Änderungen aus dieser Teilrevision werden die denselben widersprechenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen definieren.

RG 68/2006

Änderung des Gesundheitsgesetzes

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2006, S. 343)

Detailberatung

Titel und Ingress, I.

Angenommen

§ 6^{bis}

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

b) Tabakprävention

Absatz 1: Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.

Absatz 1^{bis}: Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift:

§ 6^{bis}. b) Alkohol- und Tabakprävention

Absatz 2:

Werbung und Sponsoring für Tabak ist verboten

- auf öffentlichem Grund;
- auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;
- in Kinovorführungen;
- an Kultur- und Sportveranstaltungen.

Angekommen

Antrag Fraktion FdP

§ 6^{bis} Absatz 2 soll gestrichen werden.

Antrag Fraktion SVP

§ 6^{bis} Absatz 2 soll gestrichen werden.

Alexander Kohli, FdP, Sprecher der Kommission. Ich äussere mich zur Überschrift von Paragraph 6^{bis} Buchstabe b. Sie lautet immer noch «Alkohol- und Tabakprävention». Entsprechend dem Inhalt der Gesetzesbestimmung müsste als Überschrift «Tabakprävention» stehen.

Kurt Küng, SVP. Ich möchte einige grundsätzliche Dinge zur Tabaksituation in unserm Land sagen und begründen, warum wir gegen das Werbeverbot sind. Heute legt der Bund den Verkaufspreis der einheimischen Tabakproduktion fest. Zigarettenhersteller und Importeure bezahlen 2,6 Rappen pro Zigarette in den Fonds einer Einkaufsgenossenschaft für die inländische Tabakproduktion. Dieser Fonds ermöglicht den Kauf der schweizerischen Tabakproduktion zu Preisen, die über denjenigen des heutigen Markts liegen. Diese Zahlen habe ich einer Bundesstatistik entnommen, welche sich «spectra» nennt. Gemäss Agrarbericht 2000 pflanzen in der Schweiz zirka 400 Familienbetriebe auf etwa 650 Hektaren Land Tabak an. Man stelle sich einmal vor, was in unserem Land abgehen würde, wenn die Existenz von 400 Ausländerfamilien gefährdet wäre. Die Rückflussgelder des Fonds an die Familien machen pro Hektare rund 30'000 Franken aus. Anders gesagt sind es pro Jahr etwa 20 Mio. Franken. In der Schweiz sind rund 10'200 Arbeitsplätze in der Tabakindustrie angesiedelt – inklusive Zulieferbetriebe. Trotz vielfältiger Präventionsanstrengungen rauchen in der Schweiz fast ungebremst rund 30 Prozent munter weiter. Die WHO hat eine frühere Studie bestätigt, die besagt, die Tabakbesteuerung sei eine wichtige Massnahme zur Verhinderung des Tabakkonsums. Ich erinnere auch im Zusammenhang mit der AHV an diese Tatsache. Hier habe ich einen Lernprozess gemacht. Ich war immer der Meinung, die AHV verliere Geld, wenn wir den Tabak verteuern. Das Gegenteil ist der Fall. Wird beispielsweise der Preis pro Schachtel von 4.30 auf 5.60 Franken erhöht, so vermindert sich der Tabakkonsum gemäss Studie. Der Bund würde mit einer solchen Massnahme rund 400 Mio. Franken mehr einnehmen, die in die AHV fließen würden. Dies zur Information, wie es im Tabakgeschäft läuft.

Die Schweiz beherbergt zudem die drei weltgrössten Hersteller und ihre internationalen Marketingorganisationen. Da schliesse ich Vereins-, Sport- und andere Werbebudgets ein. Die drei Hersteller und ihre Marketingorganisationen könnten sich überlegen, das Land zu verlassen, sollte es schweizweit mit dem hysterischen Tabakgeschrei weitergehen. Ich möchte dann die gleichen Kreise sehen, wenn es um die Arbeitsplätze geht. Aus all diesen Überlegungen bitte ich Sie dringend, Paragraph 6^{bis} Absatz 2 zu streichen, damit das Werbeverbot von Tabak vom Tisch ist. Den Antrag auf Streichung der Variante 2 von Absatz 3 haben wir zurückgezogen. Wir sind demokratisch genug, um zu sagen: Die Rückweisung ist vom Tisch – lassen wir also das Volk entscheiden.

Stephanie Affolter, Grüne. Die Fraktion SP/Grüne ist gegen die Streichung des Absatzes zum Werbe- und Sponsoringverbot. Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung und Konsumverhalten ist durch mehrere Untersuchungen belegt worden. Gestern habe ich aufzuzeigen versucht, dass Tabakwerbung auf Jugendliche abzielt. Die FdP begründet ihren Antrag unter anderem damit, es sei ein unzulässiger Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit. Es sei nicht einzusehen, warum ein legal verkäufliches Produkt nicht beworben werden sollte. Ich meine, Raucher und Nichtraucher, wie auch alle hier Anwesenden, sind sich darin einig, dass das Produkt gesundheitsschädigend ist. Die Werbung arbeitet folgendermassen. Weite, offene Freiflächen in der Natur, Berge, Seen und Ufer und junge, gesunde Menschen werden mit dem Produkt verbunden. Das sagen auch ehemalige Werbeberater von Tabakkonzernen. Es geht um viel frische Luft und Gesundheit, die Werbung strahlt vor Jugend und Lebendigkeit. So wird das Produkt verkauft. Diese Bilder sind allgegenwärtig. Jugendliche und vor allem auch

Kinder verbinden dies mit der Überzeugung, dass das Rauchen gar nicht so gesundheitsschädigend sein kann. In Grossbritannien hat eine Untersuchung gezeigt, dass jeder zweite Raucher und jede zweite Raucherin der Auffassung ist, das Rauchen könne gar nicht so gefährlich sein, da die Regierung die Werbung sonst verbieten würde.

Tabakwerbung schadet somit der Präventionsarbeit gegenüber Jugendlichen, die ja von einem grossen Teil der hier Anwesenden unterstützt wird. Ich stelle die Gegenfrage: Ist ein solcher Eingriff in die so genannte Handels- und Gewerbefreiheit tatsächlich unzulässig? Sind die angewandten Methoden, die ich aufgezeigt habe, mit dem Blick auf die Folgen nicht äusserst fragwürdig? Das Produkt ist zwar legal verkäuflich. Laut Angaben des Bundesamts für Gesundheit stirbt etwa die Hälfte der Konsumentinnen und Konsumenten vorzeitig, wenn sie das Produkt gemäss den Anweisungen des Herstellers benützt. Es ist das einzige frei erhältliche Produkt dieser Art. Es stellt sich die Frage, ob Werbung für ein solches Produkt nicht ethisch fragwürdig ist. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

René Steiner, EVP. Vieles ist schon gesagt worden. Auch wir von der CVP/EVP-Fraktion lehnen die Streichung des Werbeverbots mehrheitlich ab. Die Strategie der Weltgesundheitsorganisation umfasst ein Paket. Darauf baut auch der Bund auf. Das Abgabeverbot zeitigt zusammen mit Werbebeschränkungen eine Wirkung, vor allem was die Prävention bei den Jugendlichen angeht. Nun stellt sich die Frage, was wir höher gewichten. Wollen wir die gesundheitspolitische Zeitbombe des Rauchens wirkungsvoll entschärfen, sodass weniger Jugendliche mit dem Rauchen beginnen? Dann müssen wir dem Tabakwerbeverbot zustimmen. Wenn wir die Gewerbefreiheit höher gewichten, dann können wir auf das Werbeverbot verzichten. Die Wirksamkeit der Vorlage würde dadurch einen entscheidenden Verlust erleiden. Gestern wurde gesagt, Werbeverbote seien wirkungslos. Heute wird seitens der SVP gesagt, wie schlimm das für die Tabakindustrie wäre. Da wird deutlich, dass nicht ganz mit offenen Karten gespielt wird. Ich bitte Sie wirklich, das Werbeverbot aufrechtzuerhalten, damit die Stossrichtung des Jugendschutzes in dieser Vorlage nicht kastriert wird.

Simon Winkelhausen, FdP. Stefanie Affolter hat vermehrt und wiederholt zu suggerieren versucht, die Werbung der Tabakindustrie ziele auf die Jugend ab. Dem kann ich nur entgegenen, dass das Bundesgesetz eben dies nicht erlaubt. Wenn das wirklich so wäre, würde Bundesgesetz verletzt. Das heisst, ich betrachte es als Suggestion, dass sich die Werbung direkt an Jugendliche richtet. Der Jugendschutz ist genügend gewährleistet, indem ein Verkaufsverbot bis 16 Jahre herrscht. Ich halte es auch für scheinheilig, wenn man den Tabak dem Werbeverbot unterstellt, den Alkohol jedoch mit korrekten Argumenten herausstreicht. Es sind sich alle darin einig, dass Alkohol und Tabak in Bezug auf schädliche Wirkungen denselben Stellenwert haben. René Steiner sagt, die Jugendlichen würden dazu angehalten, Tabak zu konsumieren. Wie ich bereits erwähnt habe, ist solche Werbung bundesgesetzlich verboten. Man müsste dagegen vorgehen, wenn das so wäre. Auch ich bitte Sie, der Streichung von Paragraph 6^{bis} Absatz 2 zuzustimmen.

Andreas Gasche, FdP. Gestern haben wir gehört, dass es in diesem Gesetz um Prävention geht. Niemand in diesem Kantonsrat hat ein totales Rauchverbot verlangt. Wenn wir jetzt ein Werbeverbot verlangen, dann schiessen wir weit über das Ziel hinaus. Wir sind inkonsequent, wenn wir heute ein Werbeverbot in Sachen Rauchen beschliessen. Der gleiche Kantonsrat hat vor zwei, drei Jahren ein Werbeverbot für Alkohol abgelehnt. Wir haben das diskutiert und wollten es nicht. Auch die Werbebranche – sie wird so hingestellt, als kenne sie überhaupt keine ethischen Grundsätze – kennt sehr wohl ethische Grundsätze. Sie haben noch nie ein Plakat mit Alkohol- oder Tabakwerbung vor einem Schulhaus gesehen. Dies ist einer der Grundsätze, welche sich die Branche auf den Hut geschrieben hat und konsequent durchsetzt. Ich habe gestern gehört und geglaubt, der Kanton Solothurn sei ein Einzelkämpfer. Die Karten der Lungenliga wollten uns ein anderes Bild vermitteln. Der Kanton Solothurn spiele eine Vorreiterrolle, und man sei stolz darauf, habe ich von der andern Seite gehört. Ich wäre nicht stolz, wenn der Kanton Solothurn als erster deutschschweizer Kanton ein Werbeverbot für Raucherwaren durchsetzen würde. Ich bitte Sie daher, diesen Absatz zu streichen.

Rolf Sommer, SVP. Andreas Gasche hat vieles gesagt, das ich auch erwähnen wollte. Kein Verbot nützt etwas. Wenn ich morgens zur Kantonsratssitzung fahre, sehe ich, dass mehr als ein Drittel der Kantonschüler eine Zigarette in den Fingern hält. Ich glaube nicht unbedingt, dass sie auf die Werbung achten, sondern eher auf den Kollegen oder die Kollegin, die ebenfalls rauchen. Meist kommt es auch darauf an, ob zuhause geraucht wurde oder nicht. Tun wir doch nicht so scheinheilig. Die Verbote nützen überhaupt niemandem etwas. Wie gestern erwähnt wurde, werden in den Discos Ecstasypillen konsumiert. Diese werden ohne Werbung verkauft, und die Jungen nehmen das, einfach weil es «in» ist. Hören wir doch auf mit Verboten. Wir sind allesamt mündige Leute und können selber entscheiden.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Wir alle haben gelobt, nichts zu tun, was Staat und Volk schadet. Meines Erachtens ist es unsere Aufgabe, Junge und Unmündige – es geht hier um junge und unmündige Menschen in unserm Kanton – zu schützen. Es geht um den Schutz vor einer Sucht, die uns volkswirtschaftlich gesehen Millionen kostet. Gerade junge Leute werden sehr aggressiv beworben. Und sie können sich gegen diese Werbung nicht wehren. Tun wir nicht naiver als nötig. Die Tabakindustrie würde nicht Millionen und Abermillionen in die Tabakwerbung stecken, wenn dieses Geld nicht zigfach zurückkäme. Wir müssen daher das Werbeverbot zum Schutz unserer ganz jungen und noch nicht mündigen Leute beibehalten.

Andreas Riss, CVP. Meine jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen mir, dass Werbung sie sehr wohl anspricht. In vielen Fällen sind sie noch nicht mündig genug, um das abzulehnen. Es heisst immer wieder, die Prävention an den Schulen müsse verstärkt werden. Gleichzeitig erlauben wir die Werbung in der Nähe von Schulhäusern und auf dem Schulweg. Das finde ich irgendwie auch scheinheilig.

Stephanie Affolter, Grüne. Ich möchte nochmals etwas zur Tabakwerbung sagen, die auf Jugendliche abzielt. Wir wissen, dass Menschen in jungen Jahren mit dem Rauchen beginnen. Neun von zehn Raucherinnen und Rauchern beginnen in einem Alter von unter 20 Jahren. Das heisst, die Tabakwerbung muss sich an Jugendliche richten.

Kurt Küng, SVP. Es kommt selten vor, dass ich mich zweimal melde. Mir ist noch ein Beispiel in den Sinn gekommen. Erinnern Sie sich an das «Gschtürm», das losgegangen ist, als wir die älteren Leute bevormunden wollten, wie lange sie in den Gemeinden in Funktionen mitmachen können? Was hat dies mit dem Rauchen zu tun? Ich will es Ihnen erklären. Kürzlich bin ich durch die Stadt Solothurn gegangen. Hinter dem Baseltor hat es wunderschöne Bänke. Ein «Grosi» hat mit zwei kleinen Kindern gespielt – «härzig». Wissen Sie, was das «Grosi» gemacht hat? Es hat «geschlotet» wie ein Kamin. Und wir wollen ein Tabakwerbeverbot einführen – seien Sie doch etwas vernünftig.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Dieses Thema wird kontrovers diskutiert – das können wir nicht umgehen. Hier prallen einfach Auffassungen aufeinander. Letztlich geht es darum, ob man im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes weitergehen und Vorschriften in Richtung eines Werbeverbots machen will oder nicht. Die Regierung hat es sich mit diesem Thema nicht leicht gemacht. Es gibt relativ wenige Leute, die spät mit dem Rauchen beginnen, wohl aber relativ viele, die spät damit aufhören. Die Tatsache, wie sie Stefanie Affolter erwähnt hat, dass mit dem Rauchen im jungen Alter begonnen wird, hat uns dazu bewogen, dem Kantonsrat die harte Massnahme vorzuschlagen. Die Wirksamkeit wird immer wieder ins Spiel gebracht. Die meisten unter uns waren in Jugendjahren im Kino und haben die Werbung mit John Wayne – Freiheit und Abenteuer – gesehen. Die Leute sind mit X-Beinen hereingekommen und mit O-Beinen hinausgegangen und haben eine Zigarette angezündet. Man darf die Wirkung der Werbung nicht unterschätzen. Das ist wirklich etwas, das greift. Nicht zuletzt betrachtet auch die Industrie selbst die Werbung nicht als unwirksam. Sonst hätten nicht so viele unter Ihnen im Vorfeld der Kantonsratsdebatte Post erhalten.

Die Frage, warum nicht auch beim Alkohol ein Werbeverbot zum Zug kommt, ist relativ einfach zu beantworten. In der Vernehmlassungsvorlage war dies ein Thema. Die Vernehmlassung fiel ziemlich vernichtend aus. Die Ablehnung war grösser als jene gegenüber dem Werbeverbot für Tabak. Das Thema wurde vor drei Jahren im Kantonsrat behandelt. Daher haben wir das Thema aus der Vorlage herausgebrochen. Wir werden es wieder bringen, wenn neue Erkenntnisse vorliegen. Wir werden an diesem Thema dranbleiben, aber nichts überstürzen. Ich ersuche Sie, den Antrag der SVP und der FdP abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion FdP/SVP

42 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

45 Stimmen

§ 36^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift:

§ 36^{bis}. d) Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder unmündiger Personen

Absatz 2: Ausnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe l des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen werden durch das Departement des Innern erteilt. Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

Angenommen

§ 42 Absatz 1 Buchstabe b)

Angenommen

§ 51^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift:

§ 51^{bis}. d) Ethikkommission

Angenommen

§ 65 Absatz 3

Antrag Redaktionskommission

Für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs über Automaten gemäss § 6^{bis} Absatz 1 und für die Umsetzung des Rauchverbots in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gemäss § 6^{bis} Absatz 3 gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Angenommen

II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

66 Stimmen

Dagegen

10 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k), Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie § 74 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1184), beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

Als § 6^{bis} wird eingefügt:

§ 6^{bis}. b) *Tabakprävention*

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.

³ Werbung und Sponsoring für Tabak ist verboten

a) auf öffentlichem Grund;

b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;

c) in Kinovorführungen;

d) an Kultur- und Sportveranstaltungen.

Variante 1:

⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Variante 2:

⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entspre-

chend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Als § 36^{bis} wird eingefügt:

§ 36^{bis}. d) Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder unmündiger Personen

¹ Urteilsunfähiger oder unmündigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.

² Ausnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe I des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen werden durch das Departement des Innern erteilt. Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

§ 42 Absatz 1 Buchstabe b) lautet neu:

b) die Solothurner Spitäler AG gegenüber ihrem Personal.

§ 51^{bis} lautet neu:

§ 51^{bis}. d) Ethikkommission

Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission. Er kann die Ethikkommission eines anderen Kantons für zuständig erklären.

Als § 65 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs über Automaten gemäss § 6^{bis} Absatz 2 und für die Umsetzung des Rauchverbots in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gemäss § 6^{bis} Absatz 4 gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

II.

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k) der Verfassung des Kantons Solothurn der Volksabstimmung. Die Bestimmung von § 6^{bis} Absatz 4 wird in zwei Varianten der Abstimmung unterbreitet.

Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

SGB 69/2006

Langzeitpflege: Stossrichtungen Alterspolitik – Heimplanung 2012 Kanton Solothurn

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2006:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 b, 37 Absatz 1 b^{bis}, 73 und 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, §§ 1-6 und 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1218), beschliesst:

1. Von den Stossrichtungen und den Handlungsfeldern zur Alterspolitik sowie der Heimplanung 2012 wird Kenntnis genommen. Die Heimplanung 2012 gilt grundsätzlich als Planungsbeschluss und ist auf der Basis der 80- und über 80-jährigen Bevölkerung im Jahre 2015 auszurichten.
2. Über die Planungsgrundlagen hinaus gelten folgende Verpflichtungen:
 - 2.1. Als Richtzahl für den Bettenbedarf für stationäre Betagtenpflege werden 21% der 80- und über 80-jährigen Bevölkerung festgelegt. Davon entfallen 20.5% auf Alters- und Pflegeheime sowie 0,5% auf Langzeitpflegebetten als Pufferfunktion in Spitälern. Darin ist der Bedarf in den Spitälern an Altersrehabilitations-, Alterstherapie- und medizinisch-geriatrischen und medizinisch-psychiatrischen Betten im Akutbereich nicht eingeschlossen.

- 2.2. Aufgrund der Bedarfszahlen gilt – mit Ausnahme von Pilotprojekten und Umnutzungen bestehender Institutionen – grundsätzlich ein Baumoratorium für neue Heime, sofern die Zahl von 2'750 Betten überschritten wird.
 - 2.3. Das Kantonsgebiet bildet einen einzigen Heimkreis.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 4. Die Heimplanung 2012 tritt auf 1. Januar 2007 in Kraft und auf 31. Dezember 2012 ausser Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin ist dem Kantonsrat eine erneuerte Heimplanung zu unterbreiten.
- b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 16. August 2006 zum Beschlus-
sesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 28. August 2006 zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesund-
heitskommission.

Eintretensfrage

Evelyn Borer, SP, Sprecherin der Kommission. Ihnen liegen Botschaft und Entwurf über die Stossrichtungen der Alterspolitik und die Heimplanung 2012 vor. Die Vorlage basiert auf dem Entscheid des Kantonsrats vom Februar 2001. Damals wurde beschlossen, die Heimplanung 2005 sei in Kraft zu setzen. Dies war mit dem Auftrag verbunden, eine nachgeführte, neue Heimplanung zu unterbreiten. In der Altersplanung spricht man von mindestens vier Phasen im Lebenslauf von älteren Erwachsenen. Die Phase eins beginnt mit 60, Phase zwei mit 65, Phase drei mit 75 und Phase vier mit 85 Jahren. Der letzte Abschnitt gilt als Phase des abhängigen Alters. Die demografische Entwicklung und auch das vorliegende Papier zeigen auf, dass die Menschen älter werden und länger fit und selbständig bleiben. Als Folge werden Eintritte in Alters- oder Pflegeheime seltener, und sie erfolgen später.

Die fünf Stossrichtungen der vorliegenden Heimplanung nehmen diese Entwicklung auf. Die flankierenden Angebote ermöglichen ein längeres und selbständiges Verbleiben zuhause. Diese sind im Kanton gut ausgebaut. Die Selbständigkeit und die Selbsthilfe werden gefördert, unter anderem mit ambulanten Diensten im Kanton. Zu erwähnen sind Spitex, Pro Senectute und andere mehr. Diese Angebote sollen weiterentwickelt und vor allem besser vernetzt werden. Das vom Kanton entwickelte Präventionsprojekt SoPra fördert das Selbständigbleiben im Alter. Es wurde in einer Pilotphase erprobt und soll jetzt flächendeckend propagiert werden. Im Laufe der letzten Jahre wurden verschiedene Wohn- und Betreuungsformen entwickelt und umgesetzt. Es gibt vermehrt kleinere Wohngruppen, Alterssiedlungen mit Betreuung und ähnliches. Dies erlaubt es dem älteren Menschen, sich individueller mit seinem Älterwerden auseinander zu setzen und selbständig die für ihn geeignete Wohnform wählen zu können. Ich zitiere aus dem Bericht: «Hier sind vor allem kleine, überschaubare Wohngruppen und Pflegestationen für die Pflege und Betreuung sinnvoll.» Das Angebot an alternativen Wohnformen im Alter soll entsprechend gefördert werden. Die Sozial- und Gesundheitskommission betont die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Förderung dieser Angebote.

Die Zahl der Angehörigen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen, ist beeindruckend. Ebenso Beeindruckend ist der Betrag, den diese Betreuungsarbeit im monetären Wert generiert. Im Bericht wird ausdrücklich auf diese Arbeit und ihren Wert hingewiesen. Der Auftrag des Kantons besagt im Grundsatz, für die Menschen im Alter müsse eine qualifizierte Pflege und Betreuung garantiert sein. Die Anzahl der Frauen, welche diese Pflegearbeit leisten können und wollen, ist aus unserer Sicht eher abnehmend. Nicht nur das Alter, sondern auch die Pflegearbeit ist feminisiert. Die Frauen, welche diese Arbeit leisten könnten, sind vielfach in einer Erwerbsarbeit engagiert. Unterstützung im Sinne von Beratungsangeboten für pflegende Angehörige bei Überlastung, Begleitung bei schwierigen Veränderungen und ähnliches tut Not und soll ebenfalls gefördert werden. Im Bericht werden verschiedene Ausprägungen der Pflege aufgezeigt, so im Bereich von pflegebedürftigen behinderten Menschen, betagten Migrantinnen und Migranten, pflegebedürftigen Sucht- und Demenzkranken. Hier sind unterschiedlich ausgerichtete Pflegeangebote notwendig. Die aufgezeigten notwendigen Entwicklungen in diesen Gebieten sind sehr wichtig.

In der vernetzten Alterspolitik werden auch die Spitäler als Mitanbieter in der geriatrischen Betreuung erwähnt. Richtigerweise geht man davon aus, dass die Spitäler künftig nur noch Betten in kleinerer Anzahl als Übergangslösung anbieten sollen. Die Verantwortung der Gemeinden im Bereich Alter und Pflege wird deutlich postuliert. Bau, Unterhalt und Führung von Altersheimen sind Sache der Gemeinden. Es ist denn auch angezeigt, entsprechende Altersleitbilder zu erarbeiten. Die Heimplanung an sich macht einen gewichtigen Teil des vorliegenden Papiers aus. Am bestehenden Moratorium für Heimneubauten soll festgehalten werden. Die Höchstzahl der Betten wird um 5,7 Prozent oder 150 Betten korrigiert. Die Anzahl Betten wird so neu auf 2750 festgelegt. Die Neuerrichtung von alternativen Wohnfor-

men ist und bleibt weiterhin möglich. Auch Pilotprojekte sowie die Umnutzung bestehender Institutionen bilden eine Ausnahme. Die erfolgreiche Umnutzung des ehemaligen Spitals in Breitenbach in ein Kompetenzzentrum für das Alter – das Zentrum Passwang – ist ein Beispiel dafür. Die Heimplanung als Ein-Kreis-Modell im Kanton soll vorerst beibehalten werden. Eine Überführung in die geplanten Sozialregionen bei der Einführung des Sozialgesetzes ist zu prüfen. Die Planung und die festgelegten Bedarfszahlen basieren auf der Annahme eines Bettenbedarfs von 21 Prozent der Anzahl der über 80-Jährigen im Jahr 2012. Die Sozial- und Gesundheitskommission begrüsst das vorliegende Papier als sehr gute Grundlage für die weitere Planung im Alters- und Heimbereich des Kantons Solothurn. Sie beantragt Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats unter Berücksichtigung der Änderung von Ziffer 2.1.

Kurt Friedli, CVP. In der Fraktion CVP/EVP wurde die Vorlage gut aufgenommen. Die Ansatzpunkte, verbunden mit den Zielsetzungen, sind richtig angelegt. Gerade die als fünf Stossrichtungen bezeichneten Ziele sind als Basis sehr gut erwähnt. Ein zentraler Grundgedanke ist sicher, dass man die Wahlfreiheit in der Altersbetreuung aufrechterhalten will. Die bisherige, bewährte Ausrichtung des Alters- und Pflegeheims soll beibehalten werden, ohne allfälligen Entwicklungen vorzugreifen. Mit der Vorlage wird die Verantwortung der Gemeinden klar festgehalten. Diese müssen sich mit 50 Prozent an An- und Umbauten beteiligen. Teilweise müssen sie sich auch an der Führung des Heims beteiligen. Hier besteht noch eine gewisse Informationspflicht. Denn wir kennen bei den verschiedenen Alters- und Pflegeheimen unterschiedliche Trägerschaftsformen. Der Gesundheitsprävention wird grosse Beachtung geschenkt. So will man das Pilotprojekt SoPra flächendeckend einführen. Dies war ein grosses Anliegen der CVP in der Vernehmlassung. Die Vorlage zeigt die demografische Entwicklung deutlich auf. Im hohen Alter ist eine Zunahme von Demenzkrankheiten zu erwarten. Man setzt sich damit sehr sorgfältig und dezidiert auseinander, ohne überstürzte Massnahmen einzuleiten, wie dies in andern Kantonen der Fall ist. Man stützt sich auf die Wissenschaft ab, die Möglichkeiten aufzeigt, dem Problem zu begegnen. Dies ist positiv zu vermerken.

Wir vermissen zum Teil die «Lead-Funktion» des Kantons. Das Zentrum Passwang wurde von der Kommissionssprecherin erwähnt. Die Wissenschaft geht eher davon aus, dass Stationen für Demenzkranke in regionalen Zentren geführt werden sollten. Man sollte es nicht dem Zufall überlassen, wie das jetzt ein wenig der Fall ist, indem dies vereinzelt in den Alters- und Pflegeheimen gemacht wird. Mittel- und langfristig könnte man an eine Kompetenzgrenze stossen. Die geplante Einteilung in das Vier-Phasen-Altersmodell ist sehr gut. Es ermöglicht zielgerichtete Aktivitäten in den entsprechenden Lebenslagen, verbunden mit der sozialen Prävention. Ein Kernpunkt der Vorlage ist sicher die Richtzahl für die stationäre Betreuung. Man hält an der Zahl von 21 Prozent der über 80-jährigen Leute konsequent fest, obschon in den meisten andern Kantonen ein höherer Prozentsatz gilt. Dies wurde auch seitens der CVP gefordert. Mit dieser Vorgabe wird ein Spielraum für weitere Wohnformen im Alter eröffnet. Das in den letzten Jahren stark umstrittene Ein-Kreis-Modell wird weitergeführt. Eine Option ist die Überführung in die Sozialregionen. Die CVP hat in der Vernehmlassung von einem Modell mit zwölf Kreisen gesprochen. Wir können dies sehr gut in das Ein-Kreis-Modell einbeziehen. Dabei handelt es sich um gewachsene Strukturen, und wie erwähnt besteht die Option einer eventuellen Überführung in die Sozialregionen. Der regionale Bedarf an stationären Plätzen ist dringend zu beachten. Wegen des Moratoriums könnte in einer Region ein Überangebot entstehen, welches in einer andern Region zu einer Unterbelegung führt. Dies ist innerhalb des Ein-Kreis-Modells relativ schwierig umzusetzen. Daher ist diesem Punkt höchste Beachtung zu schenken. Die Umfunktionierung bestehender Institutionen ist zu berücksichtigen und eventuell in die Planung aufzunehmen. Es besteht ein Defizit bei den Wohneinheiten für erwachsene Behinderte. Gibt es die Möglichkeit, Altersheime in Regionen mit einem Überangebot entsprechend umzufunktionieren, anstatt neue Institutionen zu bauen? Die CVP unterstützt die Vorlage. Wir treten auf die Vorlage ein und stimmen ihr, wie auch dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission, zu.

Annekäthi Schluep, FdP. «Wir wollen den Jahren Leben geben und nicht dem Leben Jahre.» – Diesen Leitsatz könnte man über die Stossrichtung der Alterspolitik und der Heimplanung 2012 des Kantons Solothurn setzen. Die FdP betrachtet das vorliegende Papier als ausgewogen und angepasst. Aus unserer Sicht sind alle wesentlichen und grundsätzlichen Gedanken enthalten. Es ist schade, dass die Vorlage in dieser Session neben den anderen Geschäften beinahe ein wenig untergeht. Die neue Heimplanung baut für Menschen ab 65 Jahren das Angebot der Prävention als Pfeiler der Alters- und Heimpolitik auf. Die ambulanten Dienste der Spitex, die Angebote der Gemeinden, der Pro Senectute und andern in diesem Bereich tätigen Organisationen sowie neue Alterswohnformen und Heime als Altersstützpunkte werden miteinander verzahnt. Die vorliegende Alters- und Heimplanung enthält fünf wichtige Stossrichtungen, nämlich Selbständigkeit und Selbsthilfe, Wahlfreiheit, Solidarität, Einbezug der Seniorinnen und Senioren und Vernetzung. Aus diesen fünf Stossrichtungen sollen fünf Handlungsfelder verwirklicht

werden. Es sind dies die Auseinandersetzung mit dem Alter, Selbständigkeit und Gesundheit, Pflege und Betreuung zuhause, zukunftsorientierte Wohn- und Betreuungsplätze und stationäre Pflege- und Betreuungsplätze. Die Vorlage ist gleichzeitig eine Bedarfsplanung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Die wichtigsten Punkte in der vorliegenden Heimplanung sind die Bedarfsrechnungen für Pflegeheimplätze, die Heimkreisplanung und das Baumatorium für neue Heime.

Die Zuständigkeiten werden in der Vorlage festgeschrieben, und die Qualitätssicherung in den Alters- und Pflegeheimen wird verankert. Das Alter fällt bekanntlich in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Unsere Fraktion ist davon überzeugt, dass der Kanton die Leitplanken setzen und die Kontrolle vollziehen muss. Die Ausführung und der bauliche Unterhalt der Heime hingegen müssen im Sinne der Aufgabenteilung weiterhin von den Bürger- und Einwohnergemeinden selbst oder von Zweckverbänden übernommen werden. In unserer Fraktion wurde die Frage nach der Finanzierung der notwendigen Anpassungen an die Qualitätsvorgaben des Kantons aufgeworfen. Aus unserer Sicht sind sich einige Gemeinden ihrer Aufgabe in diesem Segment nicht bewusst. Im Moment ist es besser, wenn der gesamte Kanton als ein Heimkreis gilt. Dies hat Vor- und Nachteile. Ein Ausgleich zwischen den Regionen kann angestrebt, und die vorhandenen Heimbetten können genutzt werden. Falls die Sozialregionen bis zur nächsten Heimplanung realisiert sind, könnte auch eine andere Heimkreisplanung diskutiert werden. Wir halten es für angezeigt, dass das Baumatorium für grössere Heime weiterhin bestehen bleibt.

Die Bedarfsrechnung für die Heimplätze von 21 Prozent der über 80-Jährigen halten wir für angepasst. Immer mehr Senioren entschliessen sich, erst in der letzten Phase ihres Lebens in ein Heim einzutreten. Viele Personen mit leichtem oder mittlerem Pflegebedarf nutzen die Hilfe der vorhandenen Dienste sowie die Unterstützung der Angehörigen. An dieser Stelle möchten wir all denjenigen Personen, welche Unterstützungsbedürftige pflegen und ihnen dabei helfen, den Alltag zu bewältigen, recht herzlich danken. Sie leisten tagtäglich grosse Arbeit und verdienen unsere Anerkennung. Gerade für Personen, die solche Arbeit leisten, ist es enorm wichtig, dass Tagesstätten, Ferienbetten oder teilstationäre Angebote bestehen und genutzt werden können. Wir fordern den Regierungsrat dazu auf, bei den Verhandlungen mit «santésuisse» am Ball zu bleiben, um diesbezüglich Unterstützung zu erhalten. Die Situation der Demenzkranken bedarf weiterhin grosser Aufmerksamkeit. Wir sehen eine Durchmischung mit andern Heimbewohnern als eher problematisch. Unsere Fraktion hat dem Umbau des Spitals Breitenbach in ein Kompetenzzentrum für Demenzkranke daher mehrheitlich zugestimmt. Wir warten gespannt auf die ersten Erfahrungen mit der neuen Institution. Ich fasse zusammen. Die Vorlage enthält sehr gute Impulse und Gedanken. Sie findet unsere Unterstützung. Wir danken den Verfassern und dem Regierungsrat und stimmen dem Geschäft zu.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Die Fraktion SP/Grüne tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr gerne zu. Die fünf formulierten Stossrichtungen gehen vom Prinzip Normalität aus. Ziel ist es, dass sich die Menschen frühzeitig mit dem Alter auseinander setzen, lange selbständig bleiben und nicht fremdbestimmt leben müssen. Eine stationäre Pflege und Betreuung soll erst dann einsetzen, wenn es nicht mehr anders geht. Die bestehenden Angebote im Kanton und ihre Vernetzung werden aufgezeigt. Daraus ist ersichtlich, dass der Kanton Solothurn in der Altersarbeit eigentlich sehr weit fortgeschritten ist. Seit Jahren arbeitet der Kanton mit den entsprechenden Verbänden – Pro Senectute, Gemeinschaft der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (GSA), Graue Panther, Psychiatrie und Spitex – eng zusammen. Das Projekt SoPra ist sehr gut angelaufen und muss aus unserer Sicht unbedingt ausgebaut werden. Sollen die fünf formulierten Stossrichtungen gleichmässig verfolgt werden, bleibt in einzelnen Handlungsfeldern noch viel zu tun. Dies gilt beispielsweise für die Pflege und Betreuung zuhause sowie bei den zukunftsorientierten Pflege- und Betreuungsplätzen. Diesen Punkt möchte ich mit dem Begriff der zukunftsorientierten Wohnformen für betagte Leute ergänzen.

Zur Pflege und Betreuung zuhause. Unsere Gesellschaft kann nicht auf die Betreuung und Pflege betagter Familienmitglieder durch Angehörige verzichten. Meist handelt es sich dabei um weibliche Verwandte. Die Pflege zuhause stellt einen riesigen volkswirtschaftlichen Nutzen dar. Man darf dies jedoch nicht allzu romantisch sehen. Immer mehr Frauen sind berufstätig. Verwandte von hochbetagten Menschen stehen häufig selbst im Pensionsalter, sind also nicht mehr die Jüngsten. Ein komplexere Pflege und Betreuung kann zuhause nicht garantiert werden. Viel Liebe kann manchmal qualitativ gute Pflege nicht ersetzen. Bei der Überforderung von Angehörigen kann es zu gewaltsamen Übergriffen kommen. Wenn dies in einem Altersheim geschieht – auch dort kann das vorkommen –, erfahren wir davon. Dies ist jeweils eine grosse Sache, und alle schlagen die Hände über dem Kopf zusammen. Bei der Pflege und Betreuung zuhause kann dies schwerlich erfasst werden. Denn es kann – und ich möchte betonen: kann – in den eigenen vier Wänden stattfinden. Gerade bei der Pflege und Betreuung zuhause muss der Kanton Hilfestellung anbieten und leisten. Pflegende Angehörige dürfen nicht alleine gelassen werden.

Mit dem Baumatorium für grosse Alters- und Pflegeheime sind wir einverstanden. Davon versprechen wir uns einen möglichen Anreiz für alternative Wohn-, Lebens- und Betreuungsangebote. Dazu gehören

für uns auch Tagesstätten, also der teilstationäre Bereich. Dort können beispielsweise demenzkranke Familienmitglieder tagsüber betreut werden. Die Leute treten später ins Heim ein und sind dann entsprechend pflegebedürftiger. Die Pflege und Betreuung in den Heimen wird daher anspruchsvoller und komplexer. Die Heime haben dies längst erkannt und auch darauf reagiert. Seit 10 Jahren sind Menschen mit Demenzerkrankungen in den Heimen ein grosses Thema. Weitere Herausforderungen werden auf die Heime zukommen, beispielsweise die Betreuung von betagten Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit einer geistigen Behinderung. Letztere kommen dank der guten Betreuung und der medizinischen Fortschritte ins Pensionsalter und bedürfen einer qualifizierten Betreuung und Pflege.

Wir haben den Satz von 21 Prozent der über 80-jährigen Bevölkerung für die Heimplanung diskutiert. Wir hätten den Satz gerne bei 23 Prozent gesehen, werden aber diesbezüglich keinen Antrag stellen. Wir gehen davon aus, dass leere Betten den Kanton nichts kosten. Mit der Anhebung des Satzes um 2 Prozent würde man sich nichts vergeben. Subventioniert wird die Leistung, nicht die Institution. Teilweise spielt dort auch der Markt unter den Heimen. Der Auftrag des Kantons, für Menschen im Alter eine qualifizierte Betreuung und Pflege zu garantieren, kann heute noch nicht als vollständig erfüllt gelten. Wie erwähnt gilt dies vor allem auch im privaten Bereich. Hier sind weitere Ideen und Anstrengungen notwendig. Die Gemeinden dürfen sich nicht aus der Verantwortung ziehen. Sie tragen eine grosse Verantwortung. Die Fraktion SP/Grüne erachtet die Stossrichtungen und Absichtserklärungen im Bericht und im Antrag als sehr gut und wird ihm zustimmen.

Esther Bosshart, SVP. Der Regierungsrat schlägt neue Wege in der Alterspolitik vor und passt die Heimplanung bis zum Jahr 2012 den veränderten demografischen Verhältnissen an. Dabei versucht er, sowohl den Bedürfnissen der älteren Bevölkerung als auch den ökonomischen Auflagen gerecht zu werden. Die Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission sowie meine Vorrednerinnen und mein Vorredner haben eigentlich alles gesagt. Daher fasse ich mich kurz. Die fünf Stossrichtungen sind eingehend erwähnt worden. In der Vorlage werden konkrete Zahlen genannt. Gearbeitet wird mit Zielvorgaben – dies begrüssen wir sehr. Wir finden es allerdings etwas schade, dass die Heimplanung nur auf die Region Kanton Solothurn ausgerichtet ist. Auf die Nachbarkantone wird nicht eingegangen – zumindest im Moment noch nicht. Das Bedürfnis könnte entstehen, ältere Menschen in der Nähe, ausserhalb des Kantons in einem Heim zu platzieren. Wir erachten die Vorlage als sehr gut. Details sind immer wieder anzuschauen. Die Planung gilt für die nächsten fünf Jahre. Die SVP ist für Eintreten und wird der Vorlage zustimmen.

Rolf Sommer, SVP. Ich beschäftige mich seit längerer Zeit mit den Alters- und Pflegeheimen, da ich Mitglied des Vereins «Haus zur Heimat» in Olten bin. Dieses Alters- und Pflegeheim wird derzeit für einige Millionen Franken umgebaut. Ich habe mich nach der Mitfinanzierung durch die Einwohnergemeinde und den Kanton erkundigt. Gemäss dem Alters- und Pflegeheimgesetz, Paragraph 1, sind Errichtung und Betrieb von Heimen grundsätzlich Aufgabe der Einwohnergemeinden. Dies ist ein klarer Gesetzesartikel. Ich habe beim Kanton nachgefragt und unterschiedliche – auch ausweichende – Antworten erhalten. Auf Seite 44 der Vorlage heisst es: «Die verbleibenden 50 Prozent haben die Einwohnergemeinden mitzutragen.» Ich möchte den Regierungsrat fragen, wie das gemeint ist. Der betreffende Kredit für Renovation, Erneuerung etc. umfasst ungefähr 6 Mio. Franken. Was bedeuten die 50 Prozent in diesem Zusammenhang?

Edith Hänggi, CVP. Die Stossrichtung der Altersheimplanung halte ich für richtig. Der Bericht enthält sehr viel Romantik und wenig Realität. In der Realität kommt man bald einmal auf die Kosten zu sprechen, wenn man jemanden in ein Altersheim platziert. Die Wirtschaftlichkeit beim Betrieb der Alters- und Pflegeheime ist in der Vorlage kein Thema. Es wird sogar festgehalten, die Heime dürften sich in den Regionen nicht konkurrenzieren. Damit habe ich ein Problem. Es gibt sehr viele kleine und auch private Heime, die qualitativ gut und kostengünstig arbeiten. Wenn ein Heim die Höchstattaxe erhebt, dann muss das andere Heim nachziehen und ebenfalls die Höchstattaxe verlangen. Wenn wir verhindern wollen, dass die Sozialhilfekosten weiterhin unverhältnismässig ansteigen, dann müssen wir auch die Kosten in den Heimen im Auge behalten. Dies gilt auch dann, wenn sie die Gemeinden und nicht den Kanton betreffen. Weiter stört mich, dass man bei einem Heimkreis bleibt. Gerade weil die Gemeinden betroffen sind, müsste man überlegen, die Heimkreise regional, über die Kantonsgrenzen hinaus zu bilden. Aus diesem Grund habe ich für die Aussagen über ausserkantonale Heime unter Ziffer 6.2.5 der Vorlage kein Verständnis. An Bewohnerinnen und Bewohner in ausserkantonalen Heimen werden keine – oder nur bedingt – Beiträge entrichtet. Es darf nicht sein, dass Pflegeheimbewohner beispielsweise aus dem Bucheggberg oder aus unserer Region im Raum Olten platziert werden müssen, weil es dort freie Plätze hat. Es gibt Pflegeheimbewohner, die jahrelang in der Nähe ihrer Angehörigen ausserkantonale platziert waren. Wenn sie sozialhilfeabhängig werden, weil ihr Vermögen aufgebraucht ist, müssen sie in den

Kanton Solothurn umplatziert werden, da keine Sozialhilfekosten entrichtet werden. Auch das darf nicht sein. Kürzlich habe erlebt, dass eine Person bei den Angehörigen im Kanton Baselland platziert werden konnte. Wir haben einen Heimplatz gefunden, der für die Gemeinde bei der gleichen Pflegestufe unter dem Strich bis zu 15'000 Franken günstiger zu stehen kommt als ein Platz im Kanton Solothurn. Gerade weil die Gemeinden die Kosten zu tragen haben, sollte der Entscheid über eine ausserkantonale Platzierung bei den Gemeinden liegen. Es stösst etwas sauer auf, wenn der Kanton für solche Fälle Bestimmungen erlässt, wobei die Gemeinden nur noch bezahlen können.

Annekäthi Schluep, FdP. Ich gehe kurz auf das Votum von Edith Hänggi ein. Die Qualität eines Heimes misst sich an vielen Indikatoren, die zum Teil vom Kanton vorgegeben werden. Die Höhe der Pflege- und Pflegegeldtaxe hängt von der Einstufung, respektive von der Pflegebedürftigkeit der betreffenden Person ab. In der Fachkommission für Altersfragen, der auch Iris Schelbert angehört, sind wir uns bewusst, dass in den Heimen sehr viel Arbeit geleistet worden ist. Nun sind wir an einer oberen Grenze angelangt. Im Moment muss dies konsolidiert werden. Unsere Empfehlung an den Regierungsrat lautet, dass man zurzeit nicht mehr viel mehr umsetzen soll. Die Qualität für die Bewohner ist von aussen sehr schwierig zu messen. Sie hängt mit den folgenden Fragen zusammen. Wie hoch ist die Pflegebedürftigkeit? Wie wird die Pflege abgedeckt? Wie hoch ist das Bauvolumen, wie wird das Heim finanziert? Dazu haben wir in der Vorlage sowie im bestehenden Altersheimgesetz sehr gute Vorgaben. Ein Vergleich mit andern Kantonen ist manchmal schwierig, weil diese ihre Heime anders finanzieren.

Kurt Friedli, CVP. Die Kosten im Altersheim sind immer ein Thema. Betrachtet man die höchsten Pflegestufen, so sind dies erschreckende Kosten. Man darf sich nicht allein darauf abstützen. Im Vergleich zu den andern Kantonen steht der Kanton Solothurn gut da. Einerseits hat man auf kantonaler Ebene verglichen, und andererseits auf der fachlichen Ebene unserer Verbände. So gesehen weisen wir moderate Kosten auf. Der Personaletat hat einen grossen Einfluss auf die Kosten. Dieser bewegt sich im Bereich der Alters- und Pflegeheime bei 80 Prozent der Gesamtkosten. Wenn die Anforderungen hoch sind, was die Diplomabschlüsse der Angestellten betrifft, werden die Kosten angetrieben. Dies ist im Moment Gegenstand der Diskussionen. Ab 2009 lautet die Vorgabe, dass 40 Prozent der Angestellten im Pflegebereich ausgebildete Fachkräfte sein müssen. In diesem Punkt gehen die Meinungen massiv auseinander. Persönlich stelle ich fest, dass man nicht den «Output» betrachtet, respektive das, was am Ende an Qualität herauskommt. Sondern man kommt von der anderen Seite und sagt, es müssten mindestens 40 Prozent ausgebildete Fachkräfte vorhanden sein. Dies obschon wir ein grosses Angebot namentlich an Wiedereinsteigerinnen hätten, die gerade hinsichtlich der sozialen Komponente sehr viel zu bieten hätten. Mit diesem Faktor könnte man die Kosten eventuell etwas in den Griff bekommen. Dies wird in vielen Kantonen diskutiert. Im Vorfeld wurde fälschlicherweise gesagt, dies sei die Vorgabe der Krankenversicherer. Das war nie der Fall. Wenn man über Kosten spricht, wird dies auch künftig ein zentraler Punkt sein, der in die Diskussion aufgenommen werden muss. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Kosten in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Solothurn sehr moderat sind. In der Vorlage wird anhand eines Beispiels aufgezeigt, was ein Pensionstag kostet. Es handelt sich um ein Beispiel, das an der oberen Limite angesiedelt ist. Die Taxe liegt bei 90 Franken pro Tag, exklusiv Pflege und inklusive Vollpension und sonstigen Nebenleistungen. Niemand kann mir sagen, dies seien sehr hohe Kosten. Die Konkurrenz ist angesprochen worden – sie spielt. In gewissen Regionen haben wir freie Plätze. Das ist an und für sich auch richtig so. Man darf es jedoch nicht überstrapazieren. Seitens der SP wurde gesagt, freie Plätze seien kein Nachteil. Dies kann ich bedingt unterstützen. Es besteht die Gefahr, dass sich leere Plätze automatisch füllen – und unter Umständen falsch füllen. Daher ist es richtig, wenn der Kanton eine gewisse lenkende Funktion einnimmt.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Wir verlangen eine hohe Qualität der Betreuung und der Pflege unserer betagten Leute, die diese wirklich nötig haben. Heute geht praktisch niemand mehr ohne Not in ein Altersheim. Die Pflege wird immer komplexer und schwieriger. Noch vor zehn Jahren hat man vom so genannten Sauber-satt-warm-Prinzip gesprochen. Dies ist graue Vorzeit. Wir benötigen daher einen gewissen Anteil professionelles, qualifiziertes Personal. Qualität hat etwas mit Professionalität zu tun. Dies bedeutet nicht, dass dabei Warmherzigkeit und menschliche Wärme verloren gehen. Zur Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen. Die GSA arbeitet eng mit den Kantonen Basel-Stadt, Baselland, Bern und Aargau zusammen. Zusammen mit den Kantonen Basel-Stadt und Baselland wurden Grundangebot und Basisqualität über Jahre erarbeitet. Wir haben uns damit auseinander gesetzt. Der Kanton Solothurn hat es fertig gebracht, dies einzuführen. Zusammen mit den Altersheimen wurde dies gut vorbereitet. Es wurde übernommen, auch wenn nicht überall nur eitel Freude und Heiterkeit herrscht. Die Kantone Basel-Stadt und Baselland tun sich ungleich schwerer. Gerade in den Bezirken Dorneck und Thierstein besteht das Problem, dass die Kantone Basel-Stadt und Baselland in Sachen

Lohnstruktur höher liegen als der Kanton Solothurn. Ich verstehe daher nicht, warum ein Heim in Baselland heute noch günstiger zu stehen kommen kann als eines im Kanton Solothurn. Ich denke, das wird sich sehr bald ändern.

Die Finanzen sind ein zentraler Diskussionspunkt auf allen Ebenen, auf welchen über den Altersbereich diskutiert wird. Der Kanton Solothurn macht qualitative Vorgaben. Er setzt auch eine Höchsttaxe fest, an welche sich die Heime halten müssen. Insofern sind kein grosser Markt und keine grosse Konkurrenz vorhanden. Die Heime können sich jedoch durch ihre Leitbilder positionieren. Der Kanton Solothurn befindet sich diesbezüglich in einer komfortablen Lage. Wir haben Kleinstheime mit acht Betten bis hin zu Grösstheimen mit hundert Betten. Dies ist eine Stärke unseres Kantons. Man findet etwas angepasstes, auch wenn es nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft liegt.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich versuche, einige der gestellten Fragen zu beantworten – nicht gerade alle, da die Zeit fortgeschritten ist. Meine Frau sagt immer, ich sei überhaupt nicht romantisch, Edith Hänggi. Ich habe befürchtet, dies komme auch in der Vorlage zum Ausdruck. Der Kanton hat das gemacht, wozu er in der Lage und gesetzlich befugt ist. Das ist etwas heikel, weil das Leistungsfeld – wie von Rolf Sommer angedeutet – den Gemeinden zugewiesen ist, währenddem der Kantonsrat zu den Grundsätzen der Planung etwas zu sagen hat. Gemäss Paragraph 6 des Alters- und Pflegeheimgesetzes legt der Kanton den Ist- und Soll-Zustand der Heime im Kanton, Ziele und Prioritäten der Heimpolitik, Bedarfszahlen und regionale Bedürfnisse – dies die Antwort auf den Einwand von Kurt Friedli –, die notwendigen regionalen Trägerschaften für Heime und Einrichtungen – auch der regionale Aspekt ist im Gesetz umschrieben – sowie die notwendigen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Massnahmen fest. Zwei Partner sind in diesem Bereich tätig. Die Wichtigkeit der Aufgabe lässt dies unbestrittenermassen auch zu. Der Kanton muss die grossen Linien koordinieren. Esther Bossart und Edith Hänggi haben die interkantonale Versorgung angesprochen. In vielen Fällen leben Leute aus einem andern Kanton in einem Heim des Kantons Solothurn oder umgekehrt. Dies hängt auch mit dem Wohnort der Angehörigen zusammen. Meines Erachtens führt dies nicht zu Problemen. Man muss sich die Situation mit dem Wohnsitz rechtzeitig vor Augen führen. Die Wohnsitzproblematik knüpft an die Frage der Leistungspflicht in der Sozialhilfe an. Dies muss man im Auge behalten, und man muss versuchen, dies in vernünftige Bahnen zu lenken.

Zur Taxpolitik. Wir sind froh darüber, dass wir seitens des Kantons verlässliche Leute im Bereich Altersheim haben, die Verhandlungen über Taxen führen. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass keine Steigerung ins Unermessliche stattfindet. Die Leute, welche mit den Verhandlungen betraut sind – und dazu gehört auch Kurt Friedli –, tun dies aus unserer Sicht hervorragend. Sie haben nicht nur ihre eigene Optik, sondern stets auch die Optik der Kosten sowie der Gesundheits- und Alterspolitik im Hinterkopf. Im Zusammenhang mit der überregionalen Versorgung ist eine Vereinbarung unter den Kantonen denkbar, wie sie im Behindertenbereich oder in der Suchtproblematik (IVSE) besteht. Es wäre schön, wenn dies möglich wäre. Das ist vielleicht Zukunftsmusik. Ich meine, ich wäre etwas romantisch, wenn ich das heute schon verlangen würde. Die Diskussionen über das Ein-Kreis-Modell respektive das Zwölf-Kreise-Modell sowie über den regionalen Ausgleich verliefen kontrovers. Man ist dort sehr zurückhaltend, verweist auf die Gemeindeautonomie und nimmt diese auch in Anspruch. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2.

Angenommen

Ziffer 2.1.

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

2. Satz: Davon entfallen 20,5 Prozent auf Alters- und Pflegeheime sowie 0,5 Prozent auf Langzeitpflegebetten als Entlastungsbetten in Spitälern.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Der Regierungsrat hat dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission zugestimmt. Dieser ist somit genehmigt.

Ziffern 2.2., 2.3., 3., 4.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

84 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 b, 37 Absatz 1 b^{bis}, 73 und 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, §§ 1-6 und 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1218), beschliesst:

1. Von den Stossrichtungen und den Handlungsfeldern zur Alterspolitik sowie der Heimplanung 2012 wird Kenntnis genommen. Die Heimplanung 2012 gilt grundsätzlich als Planungsbeschluss und ist auf der Basis der 80- und über 80-jährigen Bevölkerung im Jahre 2015 auszurichten.
2. Über die Planungsgrundlagen hinaus gelten folgende Verpflichtungen:
 - 2.1. Als Richtzahl für den Bettenbedarf für stationäre Betagtenpflege werden 21% der 80- und über 80-jährigen Bevölkerung festgelegt. Davon entfallen 20.5% auf Alters- und Pflegeheime sowie 0,5% auf Langzeitpflegebetten als Entlastungsbetten in Spitälern. Darin ist der Bedarf in den Spitälern an Altersrehabilitations-, Alterstherapie- und medizinisch-geriatrischen und medizinisch-psychiatrischen Betten im Akutbereich nicht eingeschlossen.
 - 2.2. Aufgrund der Bedarfszahlen gilt – mit Ausnahme von Pilotprojekten und Umnutzungen bestehender Institutionen – grundsätzlich ein Baumatorium für neue Heime, sofern die Zahl von 2'750 Betten überschritten wird.
 - 2.3. Das Kantonsgebiet bildet einen einzigen Heimkreis.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Die Heimplanung 2012 tritt auf 1. Januar 2007 in Kraft und auf 31. Dezember 2012 ausser Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin ist dem Kantonsrat eine erneuerte Heimplanung zu unterbreiten.

ID 100/2006

Dringliche Interpellation Fraktion FdP: Zukünftige Rolle der Schulkommissionen

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2006, S. 363)

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Die Dringlichkeit wurde bereits begründet. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung

Mehrheit

A 14/2006

Auftrag Fraktion FdP: Gerechtere Individualbesteuerung

(Wortlaut des Auftrags vom 24. Januar 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 82)

Es liegen vor:

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Mai 2006:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt bei der nächsten Steuergesetzesrevision den Wechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur Individualbesteuerung vorzunehmen. Die Realisation soll zeitgleich und in Absprache mit dem Bund geschehen. Den Anliegen der Familien soll mit entsprechenden Kinderabzügen Rechnung getragen werden. Die Revision soll möglichst ergebnisneutral für Kanton und Steuerzahler ausfallen.

2. *Begründung.* Seit Jahren stellt man immer wieder fest, dass es grosse Ungerechtigkeiten zwischen der Besteuerung von allein lebenden Einzelpersonen, Konkubinatspaaren, Ehepaaren und Paaren mit Kindern gibt. Mit immer wieder neuen Spezialabzügen versucht man den augenfälligsten Ungerechtigkeiten

ten entgegenzuwirken und schafft damit gleichzeitig neue Ungerechtigkeiten. Zudem wurde das Steuergesetz damit nicht klarer und einfacher, sondern stets komplexer und für Laien undurchsichtiger. Eine gerechtere Regelung ist offensichtlich nur über die Individualbesteuerung möglich. Diese entspricht auch dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, wo davon ausgegangen wird, dass jeder Ehegatte Einkommen und Vermögen selber verwaltet und bewirtschaftet. Mit der Individualbesteuerung würde zudem die einzelne Steuererklärung einfacher, so dass der Mehraufwand begrenzt wäre.

Wir beauftragen den Regierungsrat deshalb, im Rahmen der nächsten kantonalen Steuergesetzesrevision oder spätestens im Gleichschritt mit dem Bund eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Im Eidgenössischen Parlament wurde eine entsprechende Motion im Juni 2004 eingereicht und anschliessend mit 114 zu 53 Stimmen überwiesen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats. Nach Art. 3 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) werden Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Damit schliesst das geltende Bundesrecht die Individualbesteuerung auch bei den kantonalen Steuern unmissverständlich aus. Ebenso kann nur der Bund einen allfälligen Übergang zur Individualbesteuerung gesetzlich regeln. Selbst wenn die Kantone in der Wahl des Systems der Familienbesteuerung frei wären, hätte eine autonome Umstellung beim Kanton zur Folge, dass parallel zwei verschiedene Systeme zur Anwendung gelangen, was für die angestrebte Vereinfachung kontraproduktiv wäre. Denn auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) schreibt die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten vor. Die Individualbesteuerung kann nur gleichzeitig mit dem Bund und gesamtschweizerisch eingeführt werden. Das erfordert aber nicht bloss eine Absprache, sondern kann ausschliesslich durch den Bundesgesetzgeber beschlossen werden.

Entgegen der Darstellung in der Auftragsbegründung kennt das solothurnische Steuergesetz – ausser dem durch das StHG vorgeschriebenen Zweiverdienerabzug – keinen Spezialabzug zur Austarierung der Belastungsverhältnisse zwischen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren mit und ohne Kinder. Daneben tragen die Kinderabzüge – wie in jedem System – der wirtschaftlichen Belastung Rechnung, welche Kinder verursachen. Das geltende Recht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden und Verheirateten mit einem Doppeltarif. Anspruch auf den Verheirateten-Tarif haben auch alleinerziehende Eltern, gemäss Bundesgericht nicht nur Alleinerziehende, die tatsächlich allein mit ihren Kindern wohnen, sondern auch im Konkubinat Lebende (BGE 131 II 710; BGE 2A.411/2005).

Die Individualbesteuerung hat gegenüber der geltenden gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren sicher einige Vorteile. Indessen werden ihre Komplexität und der Aufwand dafür oft unterschätzt. Offensichtlich ist, dass sich die Anzahl der Steuererklärungen und damit der Veranlagungsverfahren um etwa die Hälfte erhöhen würde, im Kanton Solothurn von knapp 150'000 auf rund 220'000. Wenn zudem Alleinverdienererehen aufgrund der Progression gegenüber Ehepaaren mit Einkommen beider Gatten nicht in verfassungswidriger Weise massiv schlechter gestellt werden sollen, sind Ausgleichsmechanismen unumgänglich. Das wieder führt zwingend dazu, dass die Veranlagung der beiden Gatten (inkl. allfällige Rechtsmittelverfahren!) koordiniert erfolgen muss. Weitere Fragen stellen sich bei der Aufteilung von Vermögen und Erträgen auf die beiden Gatten sowie bei der Zuordnung von Abzügen, z.B. von Kinderabzügen. Allein diese grobe Übersicht zeigt, dass die Veranlagung bei der Individualbesteuerung nicht unbedingt einfacher ist, sicher nicht soviel einfacher, um damit den Mehraufwand aufgrund der grösseren Zahl zu kompensieren. Einen näheren Überblick dazu verschafft der Ende 2004 in Erfüllung des Postulats von Ständerat Hans Lauri publizierte «Bericht der Eidg. Steuerverwaltung auf Grund der Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung betreffend Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen». Der Bericht und die ihm zu Grunde liegende Studie können von der Internetseite des Eidg. Finanzdepartements heruntergeladen werden (<http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01010/index.html?lang=de>).

Diese und zahlreiche weitere umstrittene Fragen sind auf Bundesebene zu klären. Zudem haben die Eidg. Räte auch Motionen überwiesen, die ein Ehegattensplitting verlangen. Da allein der Bundesgesetzgeber über die Umstellung zur Individualbesteuerung oder Beibehaltung der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren entscheidet, verfügen hier weder Regierungsrat noch Kantonsrat über Entscheidungskompetenz. Selbst wenn die Eidg. Räte den Systemwechsel beschliessen sollten, wird dieser noch einige Jahre Zeit brauchen, auf jeden Fall weit länger als bis zur nächsten Steuergesetzesrevision. Die Rede ist vom Jahr 2015.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Gleichschritt mit dem Bund den Wechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur Individualbesteuerung vorzunehmen. Den Anliegen der Familien soll mit entsprechenden Kinderabzügen Rechnung getragen werden. Die Revision soll möglichst ergebnisneutral für Kanton und Steuerzahler ausfallen.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 5. Juli 2006 zum Antrag des Regierungsrats.

Die Finanzkommission beantragt dem Kantonsrat, der Auftrag sei nicht erheblich zu erklären. Sie lehnt somit auch den Antrag des Regierungsrats mit einem abgeänderten Wortlaut ab.

c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2006 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Andreas Bühlmann, SP, Sprecher der Finanzkommission. Auch innerhalb der Finanzkommission waren durchaus Sympathien für das System der Individualbesteuerung vorhanden. Dies trotz des damit verbundenen höheren Veranlagungsaufwands. Auf diesem Weg käme man dem Anspruch der Steuergerechtigkeit wahrscheinlich bedeutend näher. Trotzdem lehnt die Finanzkommission diesen Auftrag ab, und zwar eher aus praktischen Gründen. Wie Sie wahrscheinlich wissen, beschäftigt sich der Bund seit einiger Zeit mit der Frage der Ungerechtigkeit der Ehepaarbesteuerung gegenüber der Besteuerung von Konkubinatspaaren. Auch das System des Teilsplittings wird diskutiert. Dieses könnte nebst dem System der Individualbesteuerung der erwähnten Ungerechtigkeit zumindest in Teilen entgegenwirken. Allerdings liegen zu beiden Modellen im eidgenössischen Parlament Vorstösse vor. Die definitiven Entscheide sind dazu noch nicht gefällt worden. Die angestrebte Übergangslösung basiert auf dem Abzugsverfahren. Da die Wahl des Steuersystems auf Bundesebene infolge des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) auch für die Kantone entscheidend sein wird, macht es keinen Sinn, den Auftrag zu überweisen. Dies gilt selbst für die abgeänderte Fassung des Regierungsrats. Es macht keinen Sinn, einen Auftrag isoliert zu überweisen, den wir unter Umständen gar nicht realisieren können. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, den Auftrag abzulehnen, und zwar sowohl im Wortlaut der FdP-Fraktion wie auch in der Variante der Regierung.

Heinz Müller, SVP. Die FdP-Fraktion hat in der Begründung geschrieben, im eidgenössischen Parlament sei 2004 eine entsprechende Motion eingereicht worden. Diese wurde mit 114 zu 53 Stimmen überwiesen. Auch die SVP-Fraktion gehörte zu den Befürwortern. Unsere Fraktion stellt sich ebenfalls hinter eine gerechtere Individualbesteuerung, wie sie im Auftrag verlangt wird. Die Regierung erfasst die Situation in ihrer Stellungnahme richtig. Da die Auftraggeberin den Antrag des Regierungsrats unterstützt, schliesst sich die SVP-Fraktion dem Antrag ebenfalls an. Wir sind für Eintreten und unterstützen den Antrag des Regierungsrats.

Urs Allemann, CVP. Die CVP/EVP-Fraktion kommt zum selben Schluss wie die Finanzkommission. Sie lehnt sowohl den Auftrag der FdP als auch den regierungsrätlichen Vorschlag geschlossen ab. Die Kompetenzen für einen solchen Systemwechsel liegen weder beim Regierungsrat noch beim Kantonsrat, sondern eindeutig auf eidgenössischer Ebene. Selbst wenn es möglich wäre, einen solchen Systemwechsel zu vollziehen, bedeutet dies nicht automatisch, dass dadurch eine Vereinfachung des Steuersystems erreicht würde. Es sei denn, man habe die Absicht gegen die traditionellen Ehen vorzugehen. Denn es müssten Regelungen zur Abfederung neuer Steuergerechtigkeiten gegenüber den Einverdiener-Ehen gefunden werden. In diesem Sinne bedeutet der Übergang zur Individualbesteuerung nicht automatisch eine Vereinfachung. Der Aufwand für die Veranlagung würde erheblich steigen. Gegenüber den heutigen 150'000 Veranlagungen müssten neu rund 220'000 Veranlagungen bearbeitet werden. Dies müsste mit dem vorhandenen Personal geleistet werden, da es nicht mehr kosten darf. Der Mehraufwand wird vom Regierungsrat klar dargelegt. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorstoss ab. Sehr wahrscheinlich ist der Vorstoss gut gemeint. Das Gegenteil von gut gemeint ist eben gut. Daher erachten wir den Vorstoss im Moment als überflüssig und unnötig.

Ruedi Heutschi, SP. Die Fraktion SP/Grüne lehnt den Auftrag im ursprünglichen Wortlaut und in der Fassung der Regierung ab. Wir haben zwar wie die anderen Fraktionen auch recht grosse Sympathien für das System der Individualbesteuerung. Dieses hat wahrscheinlich mehr Vorteile als Nachteile. Der Sprecher der Finanzkommission hat aufgezeigt, dass die praktische Umsetzung im Moment nicht möglich ist. Ein entsprechender Entscheid muss auf Bundesebene erfolgen. Sollte der Bund in fernerer Zukunft entsprechend entscheiden, dann muss der Kanton Solothurn ebenfalls nachziehen. Und zwar unabhängig von diesem Auftrag, der im Moment in der Schublade landen würde.

Verena Meyer, FdP. Im ersten Moment waren wir von der FdP-Fraktion von der Stellungnahme und vom Antrag des Regierungsrats höchst erfreut. Weniger Freude hatten wir am Antrag der Finanzkommission auf Nichterheblicherklärung. Mit dem Änderungsantrag der Regierung verhalten wir uns sicher auch nicht StHG-widrig. Der Schritt zur Individualbesteuerung ist ein visionärer. Unser Vorstoss ist nicht für übermorgen gedacht. Wir sind uns bewusst, dass wir mit dieser Idee ein langfristiges Projekt für mehr Steuergerechtigkeit in Gang setzen wollen. Dass die Individualbesteuerung die gerechteste Besteuerung ist, ist sicher unbestritten. Auch uns ist klar, dass es keine absolute Steuergerechtigkeit gibt. Als Politikerinnen und Politiker steht es uns jedoch gut an, für möglichst viel Steuergerechtigkeit zu kämpfen. Es ist die einzige Form der Besteuerung, welche alle Lebensformen gleich behandelt. Den Einwand der Finanzkommission, wonach die Individualbesteuerung mit viel mehr Aufwand verbunden sei, kann ich nur teilweise gelten lassen. In der eidgenössischen Steuerverwaltung hat man den Mehraufwand auf rund 30 bis 50 Prozent geschätzt. Auch die kantonale Steuerverwaltung schätzt den Aufwand ähnlich ein. Es ist nicht neu, dass Verwaltungen – oder Menschen ganz allgemeinen – dazu neigen, Neuerungen im ersten Moment abzulehnen. Daher kann man davon ausgehen, dass die 30 bis 50 Prozent Mehraufwand eine grosszügige Schätzung sind. Auch die immer wieder notwendigen Anpassungen und Abzugskorrekturen für mehr Steuergerechtigkeit im heutigen System verursachen Mehraufwand.

Ich möchte unsern Vorstoss auch noch in einen grösseren Rahmen stellen. Im Jahr 2005 hat unser Parlament zwei FdP-Motionen zur Vereinfachung des Steuersystems mit der Einführung der so genannten Flat tax überwiesen. Auch die Steuererklärung würde dann viel einfacher. So gesehen kann man der Individualbesteuerung sicher mehr abgewinnen und ihr eher zustimmen. Wenn die Steuererklärung auf einem Bierdeckel Platz findet, so bin ich als Steuerzahlerin gerne bereit, in unserer Haushaltung zwei Steuererklärungen auszufüllen. Auch die Verwaltung könnte dann sicher nicht über einen massiven Mehraufwand klagen. Zusammengefasst ist die FdP-Fraktion der Meinung, das Parlament könne dem Antrag der Regierung im Sinne eines langfristigen Projekts durchaus zustimmen. Für uns ist wichtig, dass diese Forderung mit visionärem Charakter deponiert ist. Wir denken, man muss manchmal einen forschen Schritt einschlagen, wenn man einen kleinen Schritt vorwärts gelangen will. Mit der Überweisung gemäss dem Antrag des Regierungsrats wäre die FdP-Fraktion zufrieden. Damit wäre ein Teilziel auf einem langen Weg erreicht. Im Namen der Mehrheit der FdP bitte ich Sie, dem Auftrag im Sinne der Regierung zuzustimmen.

Hanspeter Stebler, FdP. Es kommt nicht häufig vor, aber es kommt vor: Ich kann den Auftrag, auch wenn er aus unseren Reihen kommt, nicht unterstützen. Eine gerechte Besteuerung erscheint auf den ersten Blick sehr verlockend. Bei genauerer Betrachtung bringt eine Individualbesteuerung nur mehr Aufwand, ohne einen Franken mehr Steuerertrag zu generieren. Der Stellungnahme der Regierung kann entnommen werden, dass die Anzahl der Steuererklärungen deutlich ansteigt, nämlich von 150'000 auf 220'000. Das Erfassen, Nachfragen und Bearbeiten erfordert mehr Personal. Dies führt zu höheren Kosten. Die verlangte Kostenneutralität ist von mir aus gesehen eine Illusion. Eine Individualbesteuerung schafft auch neue Probleme. Es gibt neue Abgrenzungsprobleme bei den Kinderabzügen, den Sozialabzügen usw. Das Splittingmodell, oder verschiedene Tarife, wie wir es heute bereits kennen, ist die einfachere und kostengünstigere Lösung. Die Regierung antwortet sehr zurückhaltend. Ich zitiere: «Die Individualbesteuerung hat gegenüber der geltenden gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren sicher einige Vorteile. Indessen werden ihre Komplexität und der Aufwand dafür oft unterschätzt.» Von mir aus gesehen ist die Individualbesteuerung auch ein falsches Signal. Traditionelle Familien oder familienähnliche Strukturen müssten steuerlich begünstigt und gefördert werden. Dabei handelt es sich auch um eine wirtschaftliche Verbindung von Personen, die sich gegenseitig unterstützen. Dies wiederum bedeutet eine Entlastung des Staats. Es widerstrebt mir auch, einen Auftrag zu überweisen, der zehn Jahre lang schubladisiert und mit grosser Wahrscheinlichkeit nie umgesetzt wird. Unter einer gerechten Besteuerung versteht so oder so jeder etwas anderes. Eine solche gibt es von mir aus gesehen gar nicht.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Alle, die gesprochen haben, haben in einem gewissen Sinne Recht. Das kommt ab und zu vor. Das vorliegende Thema lädt dazu ein, über Gerechtigkeit zu philosophieren. Ab und zu wird in der Regierung gesagt, diese gebe es ohnehin erst im Himmel. Da Finanzdirektoren nie dahin gelangen, ist das für mich nicht relevant. Wenden wir uns also der Sache an und für sich zu. Tatsächlich gibt es kein gerechtes Steuersystem. Es gibt nur Steuersysteme, die etwas gerechter sind als andere. Unser Ziel muss es sein, auch im Bereich der Steuern möglichst viel Gerechtigkeit zu schaffen. Im Bereich der Besteuerung konkurrieren sich zwei Systeme, nämlich die Individualbesteuerung und das Splitting-Modell. In der Steuergesetzrevision 2008 schlugen wir ein solches System vor. Das gleiche will der Bund nun machen. Heute Morgen konnten sie in den Nachrichten vernehmen, dass die zuständige Nationalratskommission die Übergangslösung überwiesen hat. Damit will man die spätere Systemwahl nicht präjudizieren. Die Individualbesteuerung hat abgesehen vom Mehraufwand –

da hat Hanspeter Stebler Recht – gewisse Vorteile. Wir könnten einmal in einen faktischen Zugzwang geraten. Namentlich die Westschweizer Kantone tendieren sehr stark in Richtung Individualbesteuerung. Auch im europäischen Raum ist die Individualbesteuerung zunehmend gängige Praxis. Damit möchte ich nicht etwa der EU das Wort reden – bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Ein Systemwechsel kann nur auf Bundesebene beschlossen werden. Es kann ebenso wenig zwei Steuererklärungen geben, wie es zwei Lohnausweise gibt. Das ist nicht kundinnen- und kundenfreundlich. Würde auf Bundesebene ein Systemwechsel beschlossen, so würde es zehn Jahre bis zur Umsetzung dauern. Der Regierungsrat ist trotz der anerkannten Mängel der Individualbesteuerung zum Schluss gekommen, es schade nichts, wenn man die Frage in Bern endlich auf den Tisch bringt. Auf Bundesebene sollte eine seriöse Abklärung vorgenommen werden, wobei die beiden Systeme nebeneinander gestellt werden müssten. Ich bin nicht sicher, dass die Individualbesteuerung besser abschneiden würde. Der Regierungsrat ist der Meinung, es könne nicht schaden, wenn die endlos diskutierte Frage sauber analysiert, auf das politische Parkett gehoben und entschieden wird. Dann werden wir vielleicht besser wissen, woran wir sind.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Die FdP-Fraktion schliesst sich dem Antrag der Regierung an. Ich stelle daher in der Abstimmung den Antrag des Regierungsrats demjenigen der Finanzkommission gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

40 Stimmen

Für den Antrag Finanzkommission

46 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Gerechtere Individualbesteuerung» wird nicht erheblich erklärt.

I 54/2006

Interpellation Fraktion CVP/EVP: Wie viel verliert der Kanton Solothurn bei Annahme der KOSA-Initiative?

(Wortlaut der Interpellation vom 16. Mai 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 228)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Juni 2006:

1. *Vorstosstext.* Heute gehen die Nationalbank-Gewinne zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Diese Gelder werden für die Erbringung zentraler Staatsaufgaben in den Kantonen gebraucht, z.B. für die Sicherheit, Bildung oder das Gesundheitswesen. Bei einer Annahme der KOSA-Initiative würden dem Kanton Solothurn diese Mittel entzogen. Die Folgen wären nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger sondern auch für unsere Unternehmungen massiv spürbar. Die Einnahmefälle beim Bund lassen zudem nochmals indirekte negative finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Solothurn befürchten.

Das Volk des Kantons Solothurn kann letztlich in Anwendung seiner Volksrechte (z.B. Initiative oder Referendum) bzw. über die von ihm gewählten politischen Gremien über die Verwendung der allen Kantonsbürgerinnen und -bürgern zustehenden Nationalbankgewinnen, demokratisch und bürgernah entscheiden. Dank eben dieser Nähe zum Volk und dank ihrer Kenntnis der regional unterschiedlichen Probleme und Bedürfnisse bieten die Kantone Gewähr für einen den kantonalen Gegebenheiten angepassten Umgang mit den Nationalbank-Mitteln. Bei einer Annahme der KOSA-Initiative wäre dies unserer Meinung nach nicht mehr der Fall und die Verwendung der Nationalbankgewinne wären allein Verwaltungssache und würden dem Einfluss des Volks entzogen.

Wir bitten den Regierungsrat uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Die 2/3-Beteiligung der Kantone an den Nationalbankgewinnen (bzw. -ausschüttungen) ist ja kein Geschenk des Bundes an die Kantone, sondern wird unter anderem damit begründet, dass die Kantone vor über hundert Jahren ihr Recht an die Nationalbank abgetreten haben, eigenes Geld herauszugeben. Ist diese Meinung richtig?

2. Man schätzt die Mindereinnahmen auf ca. 60 Mio. Franken, die bei einer Annahme der KOSA-Initiative unserem Kanton Solothurn (ausgehend vom heute geltenden Verteilschlüssel unter den Kantonen) entzogen würden. Stimmen diese Angaben?
3. Wie würden diese Mindereinnahmen im Kanton Solothurn kompensiert werden können?
 - a) Ausgabenseitig?
 - b) Einnahmeseitig?
4. Mit der Annahme der KOSA-Initiative gingen dem Bund bis zum Ablauf der geltenden Gewinnausschüttungsvereinbarung bzw. bis 2012 jährlich gut 833 Mio. Franken «verlustig». Wie gross sieht der Regierungsrat die Gefahr, dass als Folge davon weitere Beitragszahlungen an die Kantone gekürzt werden könnten?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

3.1 *Zu Frage 1.* In der Tat wurde die Ausschüttung der Nationalbankgewinne an die Kantone als Kompensation der Aufgabe des Münzregals vorgesehen. Die Kantone traten das Münzregal im Jahre 1850 an den Bund ab. Die schweizerische Einheitswährung entstand. Später trat der Bund das Münz- und Notenbankmonopol an die Schweizerische Nationalbank ab, welche ihren Geschäftsbetrieb per 20. Juni 1907 aufnahm.

3.2 *Zu Frage 2.* Die Finanzpläne der Kantone basieren auf der bis 2012 laufenden Ausschüttungsvereinbarung zwischen dem Bundesrat und der Schweizerischen Nationalbank. Die letzte solche Ausschüttung nach der Ausschüttungsvereinbarung findet im Jahre 2013 zu Lasten des Geschäftsjahres 2012 der Nationalbank statt. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die Kantone zusammen jährlich 1,66 Mrd. Franken. Im Falle einer Annahme der KOSA-Initiative müssten einschneidende Anpassungen in den Finanzplänen der Kantone vorgenommen werden. Die Kantone verlören 666 Millionen Franken Einnahmen, die sie entweder durch Steuererhöhungen oder durch Sparmassnahmen kompensieren müssten.

Die Eidg. Finanzverwaltung hat die Auswirkungen der Einnahmehausfälle für die einzelnen Kantone berechnet und in einer Tabelle zusammengestellt. Diese Tabelle berücksichtigt, dass mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Aufteilung der Ausschüttung unter den Kantonen inskünftig allein auf die Wohnbevölkerung abgestützt wird (voraussichtliches Inkrafttreten der NFA: 1. Januar 2008).

Würde die KOSA-Initiative angenommen, müsste der neue Verteilschlüssel nach der Übergangsbestimmung spätestens am 24. September 2008 in Kraft treten, nämlich 2 Jahre nach Abstimmung. Ab dann würden die Kantone jährlich 666 Mio. weniger erhalten, also während mindestens 5 1/2 Jahren. Der Kanton Solothurn müsste mit Einnahmehausfällen von jährlich 22 Mio. Franken rechnen.

3.3 *Zu Frage 3.* Die fehlenden 22 Mio. Franken hätten gravierende Folgen für den Solothurner Finanzhaushalt. Wo wir konkret einsparen würden, können wir zur Zeit nicht sagen. Dazu müssten verschiedene Strategien zuerst erarbeitet und priorisiert werden. Wir warten hierzu vorerst die Volksabstimmung vom September 2006 ab, in der Hoffnung, dass die KOSA-Initiative von Volk und Ständen abgelehnt wird. Immerhin stehen der Bundesrat, die Nationalbank und die Kantone dieser Initiative ablehnend gegenüber. Jedes Mitglied des Regierungsrats des Kantons Solothurn ist darum am 30. Mai 2006 dem Gegenkomitee beigetreten. Eine einnahmenseitige Kompensation der entgangenen Bundesanteile lehnen wir aus heutiger Sicht eher ab. Die schon heute relativ hohe Steuerbelastung im Kanton Solothurn lässt weitere Steuererhöhungen nicht zu, ohne dass sich dies negativ auf die Standortqualität auswirkt. Ganz ausschliessen können wir aber eine einnahmenseitige (Teil-) Kompensation im heutigen Zeitpunkt auch nicht.

3.4 *Zu Frage 4.* Einer Stellungnahme der eidg. Finanzverwaltung zuhanden der schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz ist zu entnehmen, dass der Einnahmehausfall beim Bund von 833 Mio. Franken gegenüber seinem Finanzplan unweigerlich ein Entlastungsprogramm zur Folge hätte. Nicht auszuschliessen sei, so die eidg. Finanzverwaltung weiter, dass die dadurch nötigen Sparmassnahmen auch die Kantone treffen könnten. Wir selbst schätzen die Gefahr einer Abwälzung der Mehrbelastung vom Bund auf die Kantone als gross ein.

Philipp Hadorn, SP. Die Interpellation der Fraktion CVP/EVP stellt berechtigte Fragen im Zusammenhang mit der KOSA-Initiative, der Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV». Richtigerweise hat auch das Parlament abzuschätzen, was die Annahme der vorliegenden Initiative für den Kanton Solothurn bedeuten könnte. Die Regierung hat korrekt dargelegt, welche Mittel bis 2012 aus der Ausschüttungsvereinbarung vorgesehen sind. Diese sind zwar auch nicht sakrosankt, ermöglichen jedoch eine nachvollziehbare Einnahmenplanung. Mit Mutmassungen, beziehungsweise mit einer gewissen Unvollständigkeit operiert die Regierung allerdings bei den Schätzungen zur Veränderung der Kostensituation im Falle einer Annahme der Initiative. Auch für unseren Kanton gilt es nun, eine sorgfältige Interessen-

abwägung vorzunehmen. Dabei müssen wir uns einerseits die Idee und Hauptstossrichtung der Initiative vor Augen führen. Andererseits müssen wir mögliche Konsequenzen für unsern Kanton abschätzen und bewerten. Die Initiative verlangt, dass der Reingewinn der Nationalbank in den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung fliesst. Vorbehalten bleibt ein Anteil für die Kantone von 1 Mrd. Franken jährlich. Das Gesetz kann diesen Betrag der Preisentwicklung anpassen. Gegenwärtig ist eine jährliche Ausschüttung von 1,66 Mrd. Franken an die Kantone vereinbart. Mit der Initiative ist eine Reduktion auf 1 Mrd. vorgesehen. Nun gilt es auch zu prüfen, wofür die übrigen Nationalbankgewinne verwendet werden sollen – zur Sicherung der AHV.

Laut aktuellen Rechnungsszenarien des Bundesrats scheinen die AHV-Leistungen langfristig gefährdet. Bis zum Jahr 2040 führt die demografische Entwicklung der Bevölkerung zu massiven Kostensteigerungen. Der Segen des Älterwerdens führt zu einem ausgewiesenen Mehrbedarf bei der AHV. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, irgendjemand muss das bezahlen. Aus der Sicht der Fraktion SP/Grüne kann es nicht sein, dass wir nur eine enge Kantonsoptik leben. Auch der Stand Solothurn ist Teil der Confœderatio Helvetica, dem Bund der Eidgenossenschaft. In der letzten Session haben Rednerinnen und Redner den Erhalt schweizerischer Werte im Bauwesen – zwar eher nach eigener Interpretation – hochzuhalten versucht. Heute folgt wieder eine «Kantönligeist-Nabelschau». Bereits jetzt sieht der Bundesrat alternative Massnahmen vor, wie der Finanzhaushalt der AHV im Lot gehalten werden soll. Die Anträge des Bundesrats zur 11. AHV-Revision sehen schlichtweg Rentenabbau vor. Das Rentenalter soll erhöht werden, ohne dass eine Möglichkeit der Frührentierung bestünde. Je nach Kassensituation sind ein Stopp bei Rentenanpassungen und der Verzicht auf den Teuerungsausgleich vorgesehen. Sozialpolitisch gesehen sind diese Aussichten sehr problematisch. Ist es die Absicht, dass einfache Arbeitnehmende und der Mittelstand im Alter ein Armutsrisiko zu tragen haben? Hat die Regierung bereits Schätzungen vorgenommen, welche Folgekosten bei Rentenkürzungen von 25 Prozent auf den Kanton zukommen könnten? Oder ist es der Gedanke, dass Sozialhilfekosten ja nicht vom Kanton getragen werden müssen, und dass der Kanton dieses Risiko gerne den Gemeinden überlassen wird? Die kurzfristige und eher enge Kantonsoptik verleitet offenbar dazu, nicht einmal mehr die mittelfristigen finanziellen Folgen für unsern Kanton sorgfältig zu erörtern. Schuldentilgung und damit eine nachhaltige Entlastung der Laufenden Rechnung ist sicher sinnvoll.

Eine kürzlich von der Credit Suisse vorgestellte Studie stellt eindrücklich dar, dass der ruinöse Kampf mit Steuerwettbewerb nicht den bezweckten Erfolg bringt, nämlich Zuzüge von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Auch ist der Steuersatz kein taugliches Mittel zur Beurteilung der effektiven Lebenskosten an einem Ort. Die Fraktion SP/Grüne wird den Eindruck nicht los, dass die Regierung mit dem Beitritt aller Mitglieder zum Gegenkomitee einem kurzsichtigen Trugschluss erlegen ist. Das sichere Geld auf der Hand führt dazu, dass die finanziellen Folgen einer ungesicherten AHV, beziehungsweise von stark reduzierten AHV-Leistungen nicht einmal ansatzweise berechnet worden sind. Das hätten wir erwartet. Wir hoffen, dass auch die Regierung noch die notwendige Sensibilität aufbringt und sich bewusst wird, welcher Stellenwert eine langfristig gesicherte AHV für die Einwohnerinnen und Einwohner in unserem Kanton hat. Kräfte aus allen politischen Lagern haben in den vergangenen Jahren den Tatbeweis zur Gesundung der Kantonsfinanzen mit Erfolg erbracht. Mit dem Willen, Wünschbares, Notwendiges und Überflüssiges sorgfältig auseinander zu halten – verbunden mit der absehbaren wirtschaftlichen Erholung –, werden wir unsern Kantonshaushalt auch mit dem Anteil aus einer einzigen Nationalbankmilliarde in Ordnung halten können. Es könnte auch als problematisch erachtet werden, wenn wir unsere Finanzhaushaltung auf diese externe Quelle aufbauen und die Kosten nicht mehr selbst bestreiten können. Diesen verantwortungsbewussten Weg sind wir der jetzigen, aber auch den zukünftigen Rentnergenerationen – also uns allen – schuldig. Die Fraktion SP/Grüne ist davon überzeugt, dass unsere Gesellschaft jetzt etwas anderes benötigt als auch noch eine Verunsicherung bei der ersten Säule.

Martin Rötheli, CVP. Die CVP/EVP-Fraktion dankt der Regierung für die speditive Beantwortung der Interpellation, deren Beratung im Parlament einige Male verschoben wurde. In der Stellungnahme wird klar aufgezeigt, dass bei einer Annahme der KOSA-Initiative den Kantonen 833 Mio. Franken entgehen. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies jährlich 22 Mio. Franken an Minderzufluss. Bei den 22 Mio. Franken handelt es sich um hart erkämpfte Manövriermasse, die unserm Haushalt entzogen würden. Für uns ist es erstaunlich, dass die Spielregeln über die Ausschüttung der Nationalbankgewinne plötzlich auf diese Weise verändert werden sollen. Mit der Annahme der KOSA-Initiative kann die AHV nur im Mikrobereich saniert werden. Zur Sanierung der AHV ist bestimmt ein anderer Wurf notwendig. An dieser Stelle dankt die CVP/EVP-Fraktion der Regierung, dass sie geschlossen gegen die KOSA-Initiative aufgetreten ist.

Verena Meyer, FdP. Ich nehme es vorweg. Die FdP-Fraktion ist von der Antwort der Regierung höchst befriedigt. Die Verteilung der Nationalbankgewinne ist historisch gewachsen. An einem funktionierenden Modell soll man nicht ohne Grund etwas ändern. Würde die KOSA-Initiative angenommen, erhielten die Kantone nur noch fix 1 Mrd. Franken. Dies sind rund 660 Mio. Franken weniger als bisher. Die Finanzplanung der Kantone basiert auf der Ausschüttungsvereinbarung, die bis 2012 laufen sollte. Diese basiert auf einer Verfassungsbestimmung zur Verteilung von zwei Dritteln an die Kantone und einem Drittel an den Bund. Die Folgen wären für den Kanton Solothurn verheerend. Die Mindereinnahmen würden sich auf rund 22 Mio. Franken belaufen. Anlässlich der vorletzten Session haben wir es nicht fertig gebracht, 13 Mio. Franken einzusparen, ohne dem Kanton langfristig zu schaden. Wie würden wir denn die 22 Mio. Franken auffangen? 22 Mio. Franken weniger in der Staatskasse könnte zum Beispiel neue Sparmassnahmen in der Bildung, weniger Geld für die Prämienverbilligung, kein Geld für eine allfällige Steuersenkung oder die Kürzung der jährlichen Investitionen um rund ein Viertel bedeuten. Letzteres würde einen volkswirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen. Mit Freude hat die FdP-Fraktion zur Kenntnis genommen, dass die gesamte Regierung dem gegnerischen Komitee «Nein zur KOSA-Initiative» beigetreten ist. Die FdP wird sich zusammen mit den anderen bürgerlichen Parteien und der Regierung darum bemühen, den Leuten im Kanton Solothurn die Nachteile der KOSA-Initiative aufzuzeigen. Ein Verquicken von Währungs- und Sozialpolitik ist gefährlich und dumm. Eine langfristige Sicherung der AHV ist auch unser Ziel. Mit der Umverteilung von einem «Kässeli» in das andere lösen wir jedoch kein grosses demografisches Problem. Bei einer Ablehnung der KOSA-Initiative würden sofort 7 Mrd. Franken in den AHV-Fonds fliessen. Ich bitte Sie, an der Urne entsprechend abzustimmen.

Heinz Müller, SVP. Mit meinem Votum möchte ich eines klarstellen. Die SVP ist klar gegen die KOSA-Initiative. Der Titel der Initiative, respektive die Abkürzung, erweckt einen falschen Eindruck. Die Befürworter machen laufend falsche Angaben, respektive erwecken falsche Eindrücke. Auch das Votum von Philipp Hadorn hat gezeigt, dass wir Gegensteuer geben müssen. «Komitee sichere AHV» – KOSA. Wer glaubt, die Initiative sichere die AHV bei einer Annahme, ist einem Trugschluss erlegen. Die Sicherung der AHV ist im Votum von Philipp Hadorn etwa dreimal vorgekommen. Das ist absolut falsch. Wenn die Regierung heute die 22 Mio. Franken nicht klar definieren kann, so ist noch weniger klar, wie viel jährlich in die AHV fliessen wird, sollte die KOSA-Initiative angenommen werden. Der Unterschied zu der von der SVP lancierten Goldinitiative ist sehr einfach. Das Gold war vorhanden. Das Geld, welches die Initiative der AHV zufließen lassen will, ist noch nicht vorhanden. Die verschiedenen Jahre haben gezeigt, dass die Nationalbank keinen fixen jährlichen Ertrag erwirtschaftet. Dieser ist beweglich. Darum nochmals: Es ist ein Trugschluss. Dass man der älteren Bevölkerung beibringen will, mit der Initiative würde man die AHV sichern, geht sogar in die Richtung einer Lüge.

Meine Vorrednerin hat es gesagt: Es ist gefährlich, wenn die Nationalbank direkt in die Sozialpolitik einbezogen wird. Sie kommt unter Druck und kann eine wichtige Aufgabe, nämlich die Stabilisierung des Schweizer Frankens, nicht mehr richtig wahrnehmen. Ob man es glaubt oder nicht, sie wird politisch unter Druck kommen. Damit ist der Auftrag der Nationalbank gefährdet. Die SVP richtet sich ganz klar gegen die Initiative. Wir wollen verhindern, dass man wegen der Goldinitiative auf uns zukommt und sagt: «Ihr wolltet die Mittel ja auch für die AHV.» Noch einmal: Unser Geld war vorhanden. Das Geld, welches die Initiative in die AHV stecken möchte, ist nicht vorhanden.

Kurt Küng, SVP. Die KOSA-Initiative kommt mir vor wie ein Spiel mit dem Feuer, oder volkstümlich gesagt «zeusle». Was dadurch ausgelöst werden kann, haben wir kürzlich in Flims auf eindruckliche Weise gesehen. Eine 16-jährige wollte ein Haus anzünden, worauf ein ganzer Dorfteil abgebrannt ist. Mit der KOSA-Initiative wird den Leuten Sand in die Augen gestreut. Sie ist ein Eingriff in die Hoheit der Nationalbank. Die Hauptaufgabe der Nationalbank ist Währungspolitik, nicht Sozialpolitik. Die Initiative geht davon aus, dass die Nationalbank regelmässig, wiederkehrend und auf alle Zeiten Gewinn macht, und zwar mindestens 1 Mrd. Franken. Dies ist nicht sichergestellt – diese Information habe ich anlässlich einer Veranstaltung vom Präsidenten der Bank persönlich erhalten. Meine sehr verehrten Damen und Herren, glauben Sie im Ernst, es habe keine Auswirkungen auf die Kantone, wenn beim Bund 833 Mio. Franken ausfallen? Wer das glaubt, hat Wasser in den Schuhen. In diesem Sinne muss die KOSA-Initiative wuchtig abgelehnt werden. Wir danken der Regierung für ihre klare Antwort. Sie zeigt einmal mehr auf, wo sich die Befürworter befinden, nämlich in einem sehr tiefen Tunnel.

Reiner Bernath, SP. Im Grunde genommen ist es sehr einfach. Die Kantone werden die Gewinne für Steuersenkungen missbrauchen. Das ist gut für die Gutverdienenden. Wenn das Geld der AHV zugute kommt, dann ist das gut für alle. Und zwar auch, aber nicht nur für die Reichen. Das Volk sieht dies ein.

Urs Huber, SP. Es wäre gut, wenn beide Seiten ehrlicher wären. Es handelt sich um eine reine Verteilungsfrage. Weist man das Geld der AHV oder einer anderen Kasse, etwa einer Kasse der Kantone, zu? Ich versuche, gewisse Argumente nachzuvollziehen. Der Sprecher der SVP hat gesagt, das Geld sei nicht vorhanden. Das würde bedeuten, dass wir das Problem auch im Kanton nicht hätten, weil das Geld ja gar nicht vorhanden ist. Wir budgetieren Gelder die nicht vorhanden sein sollen. Es wird von einer historisch gewachsenen Verteilung gesprochen. Ich weiss, dass das Kurzzeitgedächtnis Überhand genommen hat. Dieses Verfahren ist fünf bis sieben Jahre alt – so viel zur Relativierung. Ich muss zur Kenntnis nehmen, dass praktisch alle Fraktionen ausser der unseren gesagt haben, sie seien für eine Erhöhung des Rentenalters und möchten die Renten kürzen. Das ist vielleicht etwas polemisch, aber ich habe nichts anderes getan, als Ihnen zuzuhören.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich möchte einige Äusserungen nicht unwidersprochen lassen. Zu Philipp Hadorn. Der Regierung ist das Schicksal der AHV nicht egal – ganz im Gegenteil. Wir sind über verschiedene Kanäle involviert, und mir ist völlig klar, dass die AHV für einen grossen Teil unserer Bevölkerung ein zentrales Anliegen ist. Und wenn etwas für einen grossen Teil der Bevölkerung ein Anliegen ist, dann gilt das auch für den Regierungsrat. Tatsächlich werden die wirklichen Probleme der AHV mit dieser Massnahme nicht gelöst. Ich sage nicht, wie man sie lösen soll – das ist auch nicht meine Aufgabe. Mit einem gewissen Mittelzuschuss nimmt der politische Druck wahrscheinlich eher ab, die wirklichen Probleme der AHV anzugehen, um das ausgezeichnete Sozialwerk in die Zukunft zu retten. Als Finanzdirektor komme ich nicht darum herum, einige Überlegungen und Meinungen, die ich in der letzten Zeit gehört habe, zum Besten zu geben. Man sollte mehr in die Bildung, in den Hochbau usw. investieren. Man sollte weiterhin schwarze Zahlen schreiben und dürfe keine neuen Schulden aufbauen. Diese Ansicht teile ich. Gleichzeitig sollten wir im Bereich der Steuerpolitik etwas machen, damit der Kanton konkurrenzfähiger werde. Ich muss Ihnen einfach sagen, dass diese Gleichung nicht aufgeht, vor allem nicht unter der Ägide einer möglichen Annahme der KOSA-Initiative. 22 Mio. Franken weniger pro Jahr sind für unsern Kanton kein Pappentier. Der Bund hat ein Haushaltsanierungsprogramm. Mit der Annahme der KOSA-Initiative würden dem Bund über 800 Mio. Franken zusätzlich entzogen. Niemand soll glauben, die Kantone wären von der nächsten Sparübung nicht ebenfalls betroffen. Damit will ich sagen, dass der Verlust von 22 Mio. Franken zu tief angesetzt ist. Ich wirke in einer Gruppe mit, die sich mit der Sanierung des Bundeshaushalts beschäftigt. Dort sehe ich einiges auf die Kantone zukommen. Eines macht mir ausserordentlich Sorgen. Zwei Drittel der Nationalbank gehören den Kantonen. Wenn man ein Institut zu zwei Dritteln besitzt, hat man auch Anspruch auf zwei Drittel des Ertrags. Der Rest gehört dem Bund. Es ist erstaunlich, dass man die Kantone um einen Teil ihres Eigentums bringen will. Dies verträgt sich meiner Meinung nach schlecht mit der Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung. Wie wir alle wissen, ist dies zu vernachlässigen, da wir keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennen. Ich war früher, zu meiner Zeit als Nationalrat, ein Gegner der Verfassungsgerichtsbarkeit. Ob ich es heute noch wäre, ist eine andere Frage. Das müsste ich zumindest überdenken. Wenn die KOSA-Initiative angenommen wird, dann wird die Finanzdirektorenkonferenz alles dransetzen, damit die unter dem alten Regime erzielten Gewinne entsprechend der alten Regelung verteilt werden. Warum? Wir haben jahrelang auf Drängen des Bundesrats und der Nationalbank einer zurückhaltenden Ausschüttungspolitik das Wort geredet. Die Kantone haben im Sinne der Stetigkeit, der Verstärkung der finanziellen Basis der Nationalbank und damit auch im Sinne einer vernünftigen Währungspolitik auf technisch mögliche Ausschüttungen verzichtet. Und nun würden wir uns um das Ganze betrogen sehen. Wir werden dafür kämpfen, dass die vor einer allfälligen Annahme der KOSA-Initiative akkumulierten Gewinne den Kantonen nachträglich ausgeschüttet werden.

Roland Heim, CVP. Es gibt nur eine historische Sichtweise. Die Kantone hatten früher das Recht, Geld herauszugeben. Dieses Recht haben sie an den Bund abgegeben. Sie haben das Recht auf einen Anteil am Gewinn erhalten, weil ihnen ein Teil der Nationalbank gehört. Dies wurde von unserem Finanzdirektor wunderbar erläutert. So viel zur historischen Sicht – da gibt es nichts anderes. Man darf die KOSA-Initiative nicht als Initiative zur Verhinderung einer Steuersenkung missbrauchen. Auf keinem Blatt steht, dass bei einer Annahme der KOSA-Initiative die unseligen Steuersenkungen verhindert werden können, wie sie in verschiedenen Kantonen vorgenommen worden sind. Es ist unfair, wenn man ein solches Argument bezieht. Es ist nicht erwiesen, dass bei einer Annahme der KOSA-Initiative die Erhöhung des Rentenalters verhindert und die AHV auf lange Sicht gesichert werden kann. Es handelt sich um einen Tropfen auf einen heissen Stein. Der – bundesweit gesehen – kleine Tropfen würde im Kanton Solothurn beinahe eine grosse Giesskanne ausmachen. Wir sind nicht für Giesskannensysteme und werden daher zusammen mit dem Finanzdirektor dafür sorgen, dass das Wasser an die richtige Stelle gelangt. Es wäre interessant zu sehen, wie die Befürworter der KOSA-Initiative reagieren würden, wenn zwei, drei Jahre nach einer Annahme der Initiative Sparmassnahmen anstünden. Wir müssten uns wieder krampfhaft

überlegen, wo wir einsparen können. Es wäre dann wieder die andere Seite, die sagt, das gehe nicht. Ich bin mit der Antwort der Regierung sehr zufrieden und möchte alle Gegner der KOSA-Initiative bitten, nicht im Lehnstuhl auf die Abstimmung zu warten.

I 74/2006

Interpellation Fraktion SVP: Folgen des revidierten Bürgerrechtsgesetzes?

(Wortlaut der Interpellation vom 27. Juni 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 313)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2006:

1. Interpellationstext. Im Dezember 2004 lehnten der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung von Seewen (SO) das Einbürgerungsgesuch einer mazedonischen Familie mit 4:103 Stimmen ab. Eine gesetzliche Pflicht zur Begründung dieses Entscheids bestand damals nicht. Dennoch hat der Gemeindepräsident den Entscheid sehr offen kommuniziert. Daraufhin hat die betroffene Familie über einen Anwalt Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid eingereicht. Der solothurnische Regierungsrat hat dieser Beschwerde kürzlich stattgegeben und damit einen demokratischen Einbürgerungsentscheid der Seewener Stimmbürger gekippt. Die Gemeindeautonomie wurde mit Füßen getreten, die Einbürgerung zu einem Verwaltungsakt degradiert.

Fragen:

1. Warum tritt der Regierungsrat auf eine Beschwerde gegen einen Einbürgerungsentscheid ein, wenn doch das eidgenössische Recht weder ein Rekursrecht, noch eine Begründungspflicht, bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden vorsieht?
2. Welche/s Regierungsmitglied/er (Namen) hat/haben der Beschwerde der mazedonischen Familie stattgegeben und mit welcher Begründung?
3. Wurden die zuständigen Gemeindebehörden vorgängig über deren Beweggründe und Feststellungen befragt, die letztlich zum ablehnenden Einbürgerungsentscheid geführt haben? Wenn nein, warum nicht?
4. Sind dem Regierungsrat andere Gründe als die von den Gemeindebehörden öffentlich genannten bekannt, die eine Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs oder eine Aufschiebung des Entscheids, rechtfertigen würden (z.B. Abhängigkeit von der IV, Sozialhilfe etc. aller oder einzelner Mitglieder der Gesuch stellenden Familie)?
5. Warum hält der Regierungsrat die Einschätzungen, Feststellungen und Beweggründe der zuständigen Einbürgerungsgremien in der Gemeinde Seewen offensichtlich für weniger massgebend, als jene von Juristen und Beamten der kantonalen Verwaltung?
6. Teilt der Regierungsrat die Meinung der SVP, dass ein Einbürgerungsentscheid ein demokratischer Volksentscheid darstellt, der auf Stufe der Gemeinde, dort wo man künftig mit den Eingebürgerten zusammen leben darf, getroffen werden muss?
7. Ist es richtig, dass die Rekursmöglichkeit und die Begründungspflicht bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden gewichtige Neuerungen des am 1.1.2006 in Kraft gesetzten revidierten Bürgerrechtsgesetzes darstellen?
8. Teilt der Regierungsrat die Besorgnis der SVP, dass die Gemeindeautonomie durch derartige (Papier-) Entscheide kantonalen Beamter mit Füßen getreten wird?
9. Besteht eine Möglichkeit, die erwähnten Einbürgerungen bis auf weiteres rückgängig zu machen?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Zu Frage 1.* Gemäss § 199 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) kann im Kanton Solothurn jede Person, die von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde gegen die vom Stimmbürger an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben. Diesem Beschwerderecht unterliegen auch Einbürgerungsentscheide der Gemeindeversammlung. Dieses Recht ist nichts Neues, sondern besteht bereits seit 1949.

Das Bundesgericht hat in deutlicher Weise mehrfach festgehalten, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches die Ablehnung eines Begehrens auf Begründung einer individuellen Rechtsposition darstellt, also eine Verfügung ist. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (BV, SR 101) bildet das Recht Grundlage und Schranke staatlichen Handelns. Nimmt das Volk staatliche Aufgaben wahr,

welche die Rechtsstellung des Einzelnen unmittelbar berühren, ist es an die Grundrechte und die Verfassung gebunden (Art. 35 Abs. 2 BV). Der in Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör schliesst die Verpflichtung ein, ablehnende Entscheide, welche die Rechtsstellung des Einzelnen betreffen, also auch Einbürgerungsentscheide, zu begründen.

3.2 *Zu Frage 2.* Zum individuellen Abstimmungsverhalten innerhalb der Kollegialbehörde Regierungsrat wird keine Auskunft erteilt. Die Gründe für den Entscheid sind in den Erwägungen zum Beschwerdeentscheid festgehalten.

3.3 *Zu Frage 3.* Der Gemeinde Seewen wurde das rechtliche Gehör gewährt. Sie war durch einen Rechtsanwalt vertreten und konnte sich unter Verlängerung der Vernehmlassungsfrist zu allen Punkten der Beschwerde schriftlich äussern. Die Gemeinde hat während des Verfahrens keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Die Kommunikation während des Verfahrens erfolgte demgemäss entsprechend den Begehren der Parteien im üblichen Rahmen.

3.4 *Zu Frage 4.* Uns waren alle zur Beurteilung der Beschwerde erforderlichen Fakten bekannt.

3.5 *Zu Frage 5.* Die Fragestellung ist irreführend, weil damit impliziert wird, dass der Regierungsrat seine Entscheide nur als formalen Vollzugsakt fällen würde. Als Rechtsmittelinstanz hat der Regierungsrat in einem Rechtsstreit zu entscheiden und dabei sowohl die Einschätzungen, Feststellungen und Beweggründe der Vorinstanz als auch die Vorbringen der Beschwerdeführer rechtlich zu würdigen. Das beschwerdebehandelnde Departement hat hierzu das erforderliche Verfahren durchzuführen, die notwendigen juristischen Abklärungen zur Rechtsanwendung vorzunehmen und gestützt darauf dem Regierungsrat Antrag zu stellen. Den Entscheid fällt der Regierungsrat anlässlich seiner Beratung im Ratskollegium und zwar in freier Meinungsbildung. Gemäss § 14 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11) hat sich jede Behörde – auch der Regierungsrat – auf ihre eigenen Erkenntnisse über den Sachverhalt und die Rechtsanwendung zu stützen. Dies ist letztlich der Sinn eines Instanzenzuges.

3.6 *Zu Frage 6.* Wir teilen die Auffassung, dass es richtig und wichtig ist, dass Einbürgerungen auf Gemeindeebene durch Gemeindeorgane vorgenommen werden. Eine Einbürgerung ist aber kein reiner Abstimmungsentscheid, sondern ein Verwaltungsverfahren, an dem der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung auf Stufe Gemeinde als entscheidendes Organ mitwirkt. Unter diesem Blickwinkel ist die Gemeinde auch nicht autonom in ihrer Entscheidungsfindung, sondern sie ist an die Vorgaben des übergeordneten Rechts (hier konkret die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung und die Verfassung) gebunden. Obschon die Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum geniessen, haben sie diesen im Rahmen eines rechtstaatlichen Verfahrens wahrzunehmen. Eine Gemeinde darf daher ihren Entscheid nicht willkürlich fällen und muss abweisende Entscheide begründen.

3.7 *Zu Frage 7.* Nein, die Beschwerde an den Regierungsrat ist bereits seit Jahrzehnten möglich. Die Begründungspflicht hat sich gar nicht direkt im teilrevidierten Bürgerrechtsgesetz niedergeschlagen, sondern ergibt sich vielmehr aus dem übergeordneten Bundesrecht (Art. 29. Abs. 1 BV).

3.8 *Zu Frage 8.* Nein, wir teilen diese Besorgnis nicht. Die Gemeinden geniessen einen grossen Ermessensspielraum, sie haben diesen aber im Rahmen eines rechtstaatlichen Verfahrens wahrzunehmen. Eine Gemeinde darf daher ihren Entscheid nicht willkürlich fällen und muss abweisende Entscheide begründen.

3.9 *Zu Frage 9.* Die Erteilung des schweizerischen Bürgerrechtes ist in ein dreistufiges Verfahren gegliedert. Nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes wird das Gesuch dem Bundesamt für Migration zwecks Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung unterbreitet. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung, entscheiden wir auf Antrag der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht abschliessend über entsprechende Gesuche. In der Beschwerdeangelegenheit ging es um die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes, also um die Überwindung der ersten Stufe. Das Verfahren bezüglich eidgenössischer und kantonaler Einbürgerungsbewilligung ist derzeit pendent. Sollten im eidgenössischen oder kantonalen Verfahren neue, eine Einbürgerung hemmende Tatsachen zum Vorschein kommen, wären diese im weiteren Verfahren zusätzlich zu berücksichtigen.

Thomas A. Müller, CVP. Im Vorfeld zu den kommenden Abstimmungen haben die Fraktionen der SVP und der FdP je eine Interpellation zum Bürgerrechtsgesetz eingereicht. Der Einfachheit halber spreche ich zu beiden Interpellationen gleichzeitig. Beide Vorstösse beinhalten ähnliche Fragen zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes und zum Fall Seewen, den wir alle zumindest aus den Zeitungen kennen. Den Antworten der Regierung kann entnommen werden, dass das formelle Vorgehen des Regierungsrats im Zusammenhang mit dem Beschwerdefall Seewen in jeder Hinsicht korrekt war. Dass die Regierung ihr eigenes Verhalten als korrekt beurteilt, vermag nicht wirklich zu erstaunen. Zu demselben Ergebnis ist bereits die Geschäftsprüfungskommission – wohlverstanden unter unverdächtigter SVP-Führung – gekommen. Fest steht, dass die Gemeinde Seewen anwaltlich vertreten wurde. Ihr wurde das rechtliche Gehör erteilt. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht verlangt. Letztlich hat die Gemeinde aus freien

Stücken entschieden, den Entscheid des Regierungsrats nicht anzufechten. Auch das ist zu akzeptieren. Liest man die Statements der SVP, die publiziert wurden, stellt man fest, dass ihr beim Einbürgerungsverfahren primär vier Punkte missfallen. Erstens, dass Einbürgerungsentscheide Verfügungen sind und begründet werden müssen, zweitens, dass die Urne kein geeignetes Medium ist, um Einbürgerungsentscheide zu fällen, drittens, dass kommunale Einbürgerungsentscheide angefochten werden können und viertens, dass es einen Anspruch auf Einbürgerung gibt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die ersten beiden Punkte wurden vom Bundesgericht festgehalten. Der dritte und der vierte Punkt werden seit vielen Jahren in unserer kantonalen Gesetzgebung geregelt. An diesen Punkten ändert die Gesetzesrevision nichts. Die SVP hat im Rahmen der Parlamentsdebatte keinen Antrag gestellt, beispielsweise den Anspruch auf Einbürgerung zu streichen. Am 24. September stimmen wir trotzdem über die Revision des Bürgerrechtsgesetzes ab – niemand weiss mehr so recht, warum. Gemäss der SVP könnte dank der Gesetzesrevision der Entscheid der Stimmberechtigten, eine Einbürgerung zu verweigern, glatt ignoriert werden. Das ist doch Unsinn, denn am Verfahren ändert nichts. Zu Recht lautet daher die Quintessenz der regierungsrätlichen Antwort auf die FdP-Interpellation wie folgt. Die Bürgerrechtsrevision hat mit dem Fall Seewen überhaupt nichts zu tun. Das ist logisch, hat doch der Entscheid Seewen noch unter altem Recht stattgefunden. Wie sollte die kommende Revision denn diesen Fall überhaupt beeinflussen können? Ich denke, etwas mehr Ehrlichkeit im Abstimmungskampf würde gut tun. Versuchen wir doch nicht, den Stimmbürger für dumm zu verkaufen. Nebst dem meteorologischen Nebel, der bald aufzieht, wäre es nicht nötig, auch noch politischen Nebel zu verursachen.

Ruedi Heutschi, SP. Die Fraktion SP/Grüne hat die Antwort der Regierung mit Befriedigung und Zustimmung zur Kenntnis genommen. Auch die Abklärungen der Geschäftsprüfungskommission haben ganz klar gezeigt, dass der «Fall Seewen» absolut korrekt abgelaufen ist. Die Geschäftsprüfungskommission hat festgestellt, dass die Gemeindebehörden von Seewen nach einem klärenden Gespräch mit Solothurn darauf verzichteten, den Beschwerdeentscheid anzufechten. Das Fazit lautet: Seitens des Kantons sind keine Fehler erfolgt. Es gab jedoch vorher einen missverständlichen Zeitungsartikel. Am 22. Juni wurde der Zeitungsartikel und damit der «Fall Seewen» in der Fachkommission Integration ausführlich thematisiert und diskutiert. Man hat festgestellt, dass alles korrekt abgelaufen ist, wie dies später erneut festgestellt wurde. In der Fachkommission sind alle Kantonsratsfraktionen vertreten. Man wusste also, dass alles korrekt abgelaufen ist. Trotzdem wurde dieser Vorstoss fünf Tage später, nämlich am 27. Juni, eingereicht – als wisse man von nichts. Das ist für unsere Fraktion unverständlich. Immerhin ist nun der wahre Tatbestand schwarz auf weiss mehrfach versichert. Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt. Der Gemeinde Seewen wurde das rechtliche Gehör gewährt. Mit dem teilrevidierten Bürgerrechtsgesetz hat der «Fall Seewen» nichts zu tun. Und es wurde ganz klar kein Volksentscheid mit Füßen getreten. Dass jede Person ein Beschwerderecht hat – das ist altes solothurnisches Recht –, hängt nicht mit dem revidierten Bürgerrechtsgesetz zusammen.

Heinz Müller, SVP. Ich spreche zur vorliegenden und zur nachfolgenden Interpellation. Die Beantwortung unserer Interpellation hat uns nicht überrascht. Sie mag aus der Sicht von Regierung und Verwaltung richtig sein. Nicht aber aus der Sicht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die vorgeführt erhalten, wie ihr demokratisch gefällter Einbürgerungsentscheid durch die Verwaltung zu einem lapidaren Verwaltungsakt degradiert wird. Das Ganze wird dann sozusagen politisch auch noch durch die Regierung gedeckt. Dadurch wächst das Verständnis der stimmberechtigten Bevölkerung für die Umkehrung eines klaren Volksentscheids nicht wesentlich. Dies auch dann nicht, wenn die Regierung, vertreten durch drei ihrer Mitglieder, in die betroffene Gemeinde gepilgert ist, um etwas zu erklären, das nicht zu erklären ist. Nun zu den Einbürgerungen allgemein. Welche Anforderungen müssen Einbürgerungswillige erfüllen, wenn sie das Bürgerrecht erlangen wollen? Sie müssen die Schweizer Rechtsordnung achten. Das ist für uns selbstverständlich und gilt auch für alle andern. Sie müssen ihren finanziellen Voraussetzungen und Pflichten nachkommen. Sie müssen über genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern verfügen. Sie müssen die Rechte und Pflichten kennen und verstehen, welche mit dem Bürgerrecht verbunden sind. Sie müssen mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sein. Wenn wir diese Kriterien betrachten, so stellen wir fest, dass die wenigsten darunter messbar sind. Das heisst, man kann nicht am Bürotisch entscheiden, ob diese Kriterien von den Einbürgerungswilligen erfüllt werden oder nicht. Um die so genannten weichen Kriterien beurteilen zu können, muss man die Lebensumstände der Einbürgerungswilligen besser kennen. Als Entscheidungshilfe können nicht lediglich Paragraphen zugezogen werden. Dazu braucht es Personen, die mit den Einbürgerungswilligen tagtäglich zusammenleben, sich in deren Umfeld befinden und beurteilen können, ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind oder nicht, ob sie mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind oder nicht, und ob sie die Rechte und Pflichten kennen und vor allem auch einhalten. Oder einfach gesagt: Ob sie in der Gemeinde verankert sind oder nicht. Ob die Kriterien erfüllt sind oder

nicht, wird sehr objektiv in einer Gemeinschaft beurteilt, und es wird ein Entscheid getroffen, der wesentlich aussagekräftiger und absolut besser begründet ist, als wenn er an einem weit entfernten Verwaltungsbürotisch verbrochen wird. Für Paragrafenfetischisten ist dies natürlich ein absoluter Graus. Für sie ist es komplett unverständlich, dass es Leute gibt, welche die oben erwähnten weichen Kriterien wesentlich höher werten als die mit Paragrafen zu messenden Kriterien. Da sie in den meisten Fällen nur vom Bürotisch aus agieren, kann ich gut verstehen, dass sie Bürgerinnen und Bürger, welche die ganze Angelegenheit mit einem etwas weiteren Visier betrachten, als engstirnig oder durchgeknallt beurteilen. Man kann sich nun stundenlang darüber unterhalten, auf wen diese Eigenschaften eher zutreffen. Für die SVP sind die weichen Kriterien die wichtigen Argumente dafür, ob jemand in unsere Gemeinschaft passt oder nicht. Wir werten dieses Bürgerrecht vermutlich höher und sehen darin in keiner Art und Weise einen Verwaltungsakt, wie in der Antwort gesagt wird.

Eine Einbürgerung ist – entschuldigen Sie den Vergleich – nicht mit dem Kauf einer Hundemarke zu vergleichen. Wir geben den Menschen Rechte und Pflichten. Sie werden in Zukunft das Recht haben, bei der Gestaltung der Gemeinde, des Kantons und der Schweiz mitzubestimmen. Daher ist es wichtig, dass wir einiges mehr verlangen, als dass einige Paragrafen erfüllt werden. So sehen wir das. Uns geht es auch nicht um die neuen Gebühren in dieser Regelung. Die Anpassung ist für die SVP in Ordnung. Dazu ist jedoch keine Teilrevision des Gesetzes notwendig. Uns geht es in erster Linie darum, dass demokratische Volksrechte gewahrt bleiben. Darauf nimmt die Teilrevision zu wenig Rücksicht. Was Bundesrecht betrifft, wäre eine Teilrevision noch nicht notwendig gewesen. Das Bundesrecht wird im nächsten Jahr entweder im Sinne der SVP-Initiative oder im Sinne eines im Ständerat lancierten Gegenvorschlags vor Volk kommen. Somit wird das Bundesrecht sicher einer Anpassung unterzogen. Ziel muss es sein, die Richtigen einzubürgern, nicht möglichst viele. Dies können aus unserer Sicht nur die Stimmberechtigten aus dem unmittelbaren Umfeld der Einbürgerungswilligen entscheiden. Diese sollen einen Entscheid abschliessend fällen können. Es kann nicht sein, dass diese Entscheidungen von Verwaltungen und Richtern ins Gegenteil umgekehrt werden. Sonst müssten abgewählten Regierungsräten, Kantons- und Nationalräten die gleichen Rechte eingeräumt werden. Jeder und jede unter uns versteht, dass dies nicht möglich ist. Auch hier ist der Volkswille zu akzeptieren, und er muss nicht begründet werden. Und jetzt sind wir gespannt auf die feinen Klingen.

Andreas Eng, FdP. Im Namen der FdP-Fraktion nehme ich auch zur folgenden Interpellation Stellung. Wir sind von den Antworten der Regierung befriedigt und danken für die ausführlichen Erläuterungen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Verfahren in Seewen rechtsstaatlich korrekt verlaufen ist. Die Antworten haben bestätigt, dass kein Zusammenhang zur Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes besteht. Das Umfeld der Interpellationen ist Anlass zu einigen Bemerkungen. Dies insbesondere deshalb, weil die SVP verlauten lässt, dies sei ein Element in ihrem unerbittlichen Kampf gegen die Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Die SVP kann nicht stolz darauf sein, wie die Unterschriften zusammengekommen sind. Es wurde mit falschen Behauptungen gekämpft, so zum Beispiel mit der Aussage, die Urnenabstimmung werde abgeschafft. Dabei ist dies ganz klar eine Angelegenheit, die im Gemeindegesetz geregelt wird. Es wurde gesagt, die Bürgergemeinden würden kaltgestellt. Dabei wird am Verfahren überhaupt nicht gerüttelt. Auch die so genannt weichen Kriterien, lieber Heinz Müller, die ich als Paragrafen höchstwahrscheinlich liebe, sind in der Vorlage nicht enthalten. Es wird gesagt, die Begründungspflicht werde eingeführt. Wie Thomas Müller bereits gesagt hat, ist dies nichts anderes als eine rechtsstaatliche Garantie aus der Bundesverfassung. Auch dazu ist kein Buchstabe zu lesen. Schliesslich und endlich wurde suggeriert, der Verband der Einwohnergemeinden sei auch gegen die Revision. Damit wird ein Teil der Wahrheit unterschlagen. Wir haben uns in der Vernehmlassung gegen die erste Variante gewehrt. Nicht zuletzt aufgrund unserer Interventionen hat man der Vorlage die Zähne gezogen. Hinter der jetzigen Vorlage stehen die beiden Verbände ganz klar.

Das Schlimme ist, dass die Behauptungen von Ihnen unverändert weiterverbreitet werden, obwohl sie offensichtlich und ganz klar falsch sind. Dies war auch das Ergebnis der Geschäftsprüfungskommission. Wir haben gewisse Fragen zur Rolle des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission. Ein GPK-Präsident sollte eine gewisse Distanz und Sachlichkeit wahren. Dies verträgt sich von uns aus gesehen nicht mit seiner Rolle als Autor eines Flugblattes, das im Schwarzbubenland verteilt worden ist. Dies halten wir für ungeschickt. Mit Unverständnis muss ich zur Kenntnis nehmen, was von Roman Jäggi ebenfalls auf Flugblättern verbreitet wird. Dies insbesondere deshalb, weil er Präsident der ausserordentlichen Kommission zur Revision des Gemeindegesetzes war. Er sollte ihm bekannt sein, wie das Beschwerdewesen läuft und wie die Urnenabstimmung geregelt ist. Offenbar seien 50'000 Exemplare eines Hochglanzflyers im Kanton verteilt worden. Ich frage mich, liebe SVP als bürgerlicher Partner, wo bleibt der Einsatz gegen die KOSA-Initiative? Das Geld wäre besser investiert gewesen. Ich möchte einen weiteren «Link» zu einer eidgenössischen Abstimmung machen, nämlich zum Asyl- und Ausländergesetz. Von unserer und auch von Ihrer Seite wird zu Recht mit «Law & Order» und mit dem Rechtsstaat argumentiert. Das finden wir

richtig. Es ist wichtig, dass der Rechtsstaat durchgesetzt wird. Im vorliegenden Fall soll dies keine Geltung mehr haben. Man spricht davon, dass die Verfahrensvorschriften «für d'Füchs» seien, und dass es den absoluten Wahrheitsanspruch des Volks gebe. Es wird gesagt, «irgendwelche Richter» hätten über die Sache zu urteilen. Dies ist eine sehr gefährliche Argumentation, denn sie ist dazu geeignet, die Autorität des Rechtsstaats und der Gerichte zu untergraben. Man gibt die Richter einer gewissen Lächerlichkeit preis, wenn man sie als «Paragrafen-Drescher» und als «irgendwelche Richter» benennt. Immerhin werden die erstinstanzlichen Richter vom Volk gewählt. Für die zweitinstanzlichen Richter sind wir das Wahlgremium. Dass Sie mit Ihren Vorstössen Institutionen untergraben, passt leider nicht ganz zu einer Partei, die sich als Wächter der direkten Demokratie und des Rechtsstaats versteht. Es ist auch hier ein Spiel mit dem Feuer. Vermutlich stehen kurzfristige Interessen an Wahlerfolgen im Vordergrund. Wir erachten dies als gefährlich.

Walter Gurtner, SVP. Ich möchte mich zu beiden Interpellationen äussern. Vor ziemlich genau zwei Jahren habe ich mich dazu entschlossen, mit meiner Familie zusätzlich zum Berner Bürgerrecht das Solothurner und Däniker Bürgerrecht zu erwerben. Da bin ich auf die Welt gekommen. Als erstes musste ich ein sechsseitiges Formular ausfüllen, und zwar das gleiche – man höre und staune – wie ein Ausländer aus Hinterindien. Es enthielt unzählige Fragen, zum Beispiel nach dem Namen der Grosseltern inklusive Geburts- und Sterbedatum. Zusätzlich musste ich einen Auszug aus dem Betreibungsregister, einen Strafregisterauszug und eine Wohnsitzbescheinigung einreichen. Dies auch für meine Frau und sogar für meine minderjährige Tochter. Das Gesuch wurde an die Däniker Bürgergemeinde weitergeleitet. An einer Bürgerratsversammlung wurde es eingehend behandelt und anschliessend mit positivem Entscheid an den Kanton gesendet. Nach zirka einem Jahr erhielt ich endlich die Solothurner Bürgerurkunde, unterschrieben vom damaligen Landammann Walter Straumann, inklusive einer Rechnung über 1000 Franken. Liebe Kolleginnen und Kollegen, so läuft es, wenn ein Schweizer Bürger ein zusätzliches anderes Schweizer Bürgerrecht erlangen will. In Fall Seewen geht das mit Ausländer-Einbürgerungen trotz einer Ablehnung von 104 zu drei Stimmen einen ganz andern Weg. Wie Sie alle wissen, bürgert der Regierungsrat einfach die gesamte Ausländerfamilie ein. Da frage ich mich doch: Haben in der Schweiz die Ausländerfamilien mehr Rechte als Schweizer Familien? Dann gute Nacht schöne und gute Schweiz. Unter solchen Umständen begreifen Sie sicher alle unsere Interpellation und auch den Flyer. Ebenfalls sehr bedenklich ist, dass Bürger- und Einwohnergemeinden wie im Fall Seewen oder auch im Zusammenhang mit dem Minarettbau in Wangen vom Kanton bevormundet werden.

Kurt Küng, SVP. Die Diskussion, die wir heute führen, wurde vom Bundesgericht mit Entscheidungen zu Einbürgerungen entfacht. Die SVP des Kantons Solothurn tut nichts anderes, als zusammen mit der SVP Schweiz und der SVP in andern Kantonen dafür zu kämpfen, dass unser Land möglichst nicht mit Entscheiden untergraben wird, welche wir mehr als in Frage stellen. Stellen Sie sich die folgende Situation vor. Sie reservieren einen schönen Abend, an welchem Sie mit Kolleginnen und Kollegen ausgehen wollen. Sie gehen an eine Gemeindeversammlung, an der es um Einbürgerungen geht. Mit über 100 Stimmen wird in Ihrem Sinne entschieden. Und anschliessend läuft es auf dem Verwaltungsweg anders. Stellen Sie sich nun einmal – ohne Parteidenken – die Bürgerinnen und Bürger vor, wie sie nach Hause gehen und wie sie das nächste Mal wieder an die Gemeindeversammlung kommen. Das ist der Kern der Sache. Ich kann Ihnen nur sagen: Tragen Sie Sorge dazu, wie es in unserem Land in Sachen Einbürgerungen weitergehen soll.

Beat Ehram, SVP. Die Geschäftsprüfungskommission wurde mehrfach angesprochen. Ich möchte einige Worte zum Fall Seewen sagen. Andreas Eng hat als ehemaliger Vizepräsident der Geschäftsprüfungskommission sicher Kenntnis davon, dass die Geschäftsprüfungskommission eine reine Aufsichtskommission ist. Unter dem Aspekt der Aufsicht kann man der Regierung tatsächlich keinerlei Fehler vorwerfen. Das ist die eine Sichtweise, unter welcher der Fall Seewen betrachtet werden kann – die aufsichtsmässige Betrachtungsweise. Es gibt auch noch eine politische Betrachtungsweise. Und da stehe ich nach wie vor hinter dem Flyer. Unter der politischen Betrachtungsweise ist der Entscheid im Fall Seewen absolut unverständlich. Es ist schwierig, dies den 104 Leuten zu erklären und sie dazu aufzufordern, nochmals an eine Gemeindeversammlung zu gehen und über eine Einbürgerung abzustimmen. Die 104 Leute verstehen den Entscheid nicht. Das ist die politische Betrachtungsweise. Unter diesem Aspekt verstehe ich ihn auch nicht. Verfahrensmässig ist der Regierung nichts vorzuwerfen, das möchte ich betonen.

Samuel Marti, SVP. Ich bin Mitglied der Gruppe Einbürgerungen. Wir haben erlebt, dass bis 2006 Leute eingebürgert wurden, die rein vom Sozialstaat gelebt haben. Sie haben nichts verdient, sie haben kein Geld eingebracht, aber sie konnten es sich leisten, sich einbürgern zu lassen, und zwar zu damals noch sage und schreibe 6000 bis 8000 Franken. Ob das richtig ist oder nicht, das kann sich jeder selber überle-

gen. Ich erlebe es jetzt wieder. Es liegt ein Einbürgerungsgesuch vor. Die Familie, respektive das Ehepaar weist ein Einkommen von 108'000 Franken aus. 28'000 Franken stammen aus der Pensionskasse, das ist rechtens. 70'000 Franken bezieht die Familie vom Sozialamt. Ob das rechtens ist oder nicht, dazu soll sich jeder selber Gedanken machen. Welche Gedanken ich mir dazu mache, ist klar. Wenn ich vier Advokaten nehme, habe ich anschliessend vier Meinungen. Das habe ich selbst kürzlich wieder erlebt. Was rechtens ist und was nicht, soll jeder für sich selber beurteilen. Nicht immer nur die andern sind «Cheibe».

Andreas Gasche, FdP. Kurt Küng hat mich zu einer Bemerkung herausgefordert. Lieber Kurt, dein Beispiel von 100 Leuten ist gut. Als Bürgergemeindepräsident – meine Gemeinde hat während beinahe 20 Jahren nicht mehr eingebürgert – hätte ich mir grosse Mühe gegeben, jene Sitzung besonders gut vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass die Leute richtig informiert sind. Daran hat es schlussendlich gefehlt. Dies hat auch die Geschäftsprüfungskommission festgestellt.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass die Antworten des Regierungsrats klar und deutlich sind und keiner zusätzlichen Erklärungen bedürfen. In vorliegendem Fall möchte ich von diesem Grundsatz abweichen. Vieles ist gesagt worden, und einiges wurde behauptet. Die Argumentation in diesem Abstimmungskampf schiesst weit übers Ziel hinaus. Es gehört sicher zum politischen Schlagabtausch, dass man die dienlichen Argumente stärker hervorhebt und besser beleuchtet, währenddem man die weniger dienlichen abdämpft und vielleicht sogar einmal zu erwähnen vergisst. Sehr gut ist es auch, dann und wann einen Schuss in die Ferne abzugeben, um den Streubereich zu vergrössern. Diese Methodik beherrschen alle, die in der Politik tätig sind. Fallweise wird sie angewendet oder beklagt. Zum politischen Geschäft gehört ebenso, dass der Exekutive Fähigkeiten oder Unfähigkeiten unterstellt werden, die uns nicht immer zur Zierde gereichen. Das möchte ich an dieser Stelle auch nicht beklagen – wir tragen dies. Glücklicherweise ändert dies auch rasch wieder. Im Zusammenhang mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes muss ich einen gewissen Stillbruch feststellen, der über das hinausgeht, was man in einem engagierten Abstimmungskampf macht. Es wird mit Tatsachen und Versprechungen gefochten, die einzuhalten schwierig sein wird. Ein Einbürgerungsverfahren ist ein verwaltungsrechtliches Verfahren und kein demokratischer Volksentscheid. Man mag dies beklagen oder befürworten – es ist eine Tatsache. Daran ändert die Revision des Bürgerrechtsgesetzes nichts. Sie kann daran auch nichts ändern. Hier müsste man auf Bundesebene eingreifen. Das Einbürgerungsverfahren und –prozedere für Ausländer wird nicht geändert. Das Einbürgerungsverfahren für Schweizer Bürgerinnen und Bürger hingegen – wir haben es von Walter Gurtner gehört – wird vereinfacht. Ich kenne diesen Weg auch. Hier gibt es eine Änderung, und das ist doch eine gute Sache. Die Bürgergemeinden behalten sämtliche ihrer Zuständigkeiten, Pflichten und Rechte. Dies ist ihr Wunsch, und sie stehen hinter der Revision. In diesem Bereich ändert infolge der Revision des Bürgerrechtsgesetzes nichts. Die angewendeten Kriterien sind sehr wohl messbar. Auszüge aus dem Strafregister und aus dem Konkurs- und Betreibungsregister geben Auskunft, und zwar klar und deutlich. Die sprachlichen Fertigkeiten werden auf dem Oberamt geprüft. Die Leute auf den Oberämtern werden für diese Aufgabe laufend geschult. Sie treffen sich regelmässig, um eine Vergleichbarkeit zu erreichen. Ihnen die Kompetenz abzusprechen und einer Gemeindebehörde, welche dieses Verfahren zum ersten Mal durchführt, zu attestieren, sie wisse haargenau was Sache sei – davon bin ich nicht überzeugt. Das Einbürgerungsverfahren ist ein anspruchsvolles Verfahren – das muss man sehen. Die Bürgergemeinden sind gefordert, denn es gibt in diesem Bereich keine willkürlichen Volksrechte, wie dies bei einem politischen Entscheid oder bei einer Wahl möglich ist. Hier muss klar unterschieden werden. Darum kann man nicht Beschwerde einreichen, wenn man als Regierungsrat oder als Regierungsrätin nicht gewählt wird. Dies sind zwei verschiedene Dinge. Die Volksrechte in einer Gemeindeversammlung haben Grenzen. Nicht alles, was eine Gemeindeversammlung beschliesst, ist sakrosankt. Ich nenne Ihnen ein Beispiel. Stellen Sie sich einmal vor, eine Gemeinde beschliesse, die Todesstrafe einzuführen. Auch wenn alle dafür sind und niemand dagegen ist – solche Dinge sind nicht möglich. Dies stösst an eine Grenze, weil eine übergeordnete Gesetzgebung existiert. Eine übergeordnete Gesetzgebung ist ebenfalls Volksrecht. Das Bundesrecht ist auch nicht irgendwie zustande gekommen, sondern das Volk hat darüber abgestimmt. Seit über 50 Jahren kennt der Kanton Solothurn das Beschwerderecht gegen alle Beschlüsse von Gemeindeversammlungen. Auch das ist ein Bürgerrecht, und ich meine, es sei ein sehr gutes Bürgerrecht. Und so wollte es das Solothurner Volk. Daran kann und wird die Revision des Bürgerrechtsgesetzes nichts ändern. Weder die Begründungspflicht noch die Beschwerdemöglichkeit sind im Bürgerrechtsgesetz enthalten. In diesem Bereich weisen Entscheide des Bundesgerichts die Richtung. Der Regierungsrat kennt seine Rechte und Pflichten auch in diesem Themenbereich sehr wohl. Er weiss auch, wie er im Fall einer Beschwerde vorzugehen hat. Dies hat uns die Geschäftsprüfungskommission auch attestiert. Im sensi-

blen Bereich der Einbürgerungen geht es um Menschen. Hier ist eine besondere Behutsamkeit angesagt. Und darum bitten wir.

Heinz Müller, SVP. Über die finanzielle Lage der SVP-Kantonalpartei musst du dir keine Gedanken machen, Andreas Eng. Das haben wir voll im Griff. Zum Hochglanzflyer. Erstens ist er farbig und nicht in Hochglanz, aber auch dort siehst du das Wesentliche nicht. Und zweitens wirst du in den nächsten Tagen einen solchen Flyer in deinem Briefkasten vorfinden und dir selber ein Bild davon machen können. Warum erwähnst du die KOSA-Initiative? Könnte es sein, dass die anderen bürgerlichen Parteien nicht so kampferprobt sind wie die SVP? Soll die SVP für den Fall vorgeschoben werden, dass die Abstimmung verloren geht? Ich erinnere Sie daran, dass wir zwei eidgenössische und eine kantonale Vorlage zu bearbeiten haben. Also bitte, bewegen Sie sich endlich selbst, bevor Sie uns den Schwarzen Peter zuschieben. Ich habe Verständnis für die Ausführungen von Esther Gassler. Es ist eine politische Auseinandersetzung, und wir sehen das einfach anders. Damit missbrauchen wir nicht ein Recht. Sondern wir setzen ein Instrument ein, damit wir von dem Weg, der eingeleitet worden und von uns aus gesehen falsch ist, abkehren und wieder auf den richtigen Weg zu kommen können. Dementsprechend versteht die Regierung sicher auch, dass wir von der Antwort nicht befriedigt sind.

I 88/2006

Interpellation Fraktion FDP: Revision des Bürgerrechtsgesetzes: Fragen zum Einbürgerungsentscheid Seewen

(Wortlaut der Interpellation vom 28. Juni 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 321)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2006:

1. Interpellationstext. Im Jahr 2004 wurde in der Gemeinde Seewen das Einbürgerungsgesuch einer Familie aus Mazedonien vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung abgelehnt. Gegen diesen ablehnenden Entscheid wurde in der Folge beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Vor kurzem hat die Regierung diese Beschwerde gutgeheissen und die mazedonische Familie eingebürgert. Dieser Entscheid hat in der Bevölkerung zu einigen Irritationen geführt.

Da der Kantonsrat in der vergangenen Januarsession rückwirkend auf 1. Januar 2006 eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes beschlossen hat, drängt sich die Frage nach einem möglichen Zusammenhang zwischen der Revision und dem Einbürgerungsentscheid von Seewen auf.

Aus diesen Gründen möchten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Welche Folgen hat die jüngste Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung auf die Einbürgerungspraxis im Kanton Solothurn gezeigt?
2. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem im vergangenen Jahr revidierten Bürgerrechtsgesetz und dem «Fall Seewen»?
3. Hat der Regierungsrat eine Erklärung für die Irritation, die bei den Gemeindebehörden und in der Bevölkerung von Seewen nach dem erwähnten Beschwerdeentscheid entstanden sind? Was unternimmt der Regierungsrat, um diesen Irritationen entgegenzutreten und eventuell entstandene Missverständnisse zu beheben?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Vorbemerkung. Die Erteilung des schweizerischen Bürgerrechtes ist in ein dreistufiges Verfahren gegliedert. Nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes wird das Gesuch dem Bundesamt für Migration zwecks Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung unterbreitet. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung entscheiden wir auf Antrag der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht abschliessend über entsprechende Gesuche. In der angesprochenen Beschwerdeangelegenheit ging es um die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes, also um die erste Stufe. Das Verfahren bezüglich eidgenössischer und kantonalen Einbürgerungsbewilligung ist derzeit pendent. Die Beschwerdeführer sind also noch nicht definitiv eingebürgert.

3.2 Zu Frage 1. Im Rahmen der Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober 2003 wurde festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Diese Änderung trat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die im kantonalen Gesetz verankerte Einbürgerungstaxe wurde damit hinfällig. Dieser Umstand wurde zum Anlass genommen, das kantonale Bürgerrechtsgesetz einer Teilrevision zu unterziehen.

Die Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung hat auf die kantonale Einbürgerungspraxis folgende Auswirkungen:

- Die Bürgergemeinden dürfen für Einbürgerungen nur noch Gebühren nach Aufwand erheben. Ob schon bei Bürgergemeinden mit bisher hohen Einbürgerungstaxen mit Ertragseinbussen zu rechnen ist, wird durch diese Regelung zwingendes Bundesrecht vollzogen.
- Die Bürgergemeinden haben eingegangene Gesuche innerhalb von 30 Tagen dem Departement zu melden. Dadurch wird dem Departement ein Überblick über die zu erwartenden Gesuche ermöglicht.
- Bei Gesuchen von ausserkantonalen Schweizerbürgern und -bürgerinnen entscheidet neu das Departement über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts. Dadurch wird das bisherige Verfahren vereinfacht, beschleunigt und zudem kostengünstiger.
- Die Unterbrechungsfrist der Wohnsitzdauer von ausländischen Staatsangehörigen wird von einem halben auf ein ganzes Jahr ausgeweitet. Diese Regelung drängte sich auf, weil sich die alte Unterbrechungsfrist von 6 Monaten bei Auslandsaufenthalten zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen regelmässig als zu kurz erwiesen hat.
- Bei der Aufnahmepflicht für ausländische Staatsangehörige wurde die Frist zur Gesuchseinreichung vom 25. Altersjahr auf das 22. Altersjahr reduziert. Diese Regelung stellt faktisch eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen dar. Sie führt einerseits zu einer Angleichung an die Altersgrenzen, die das Bundesrecht kennt und ermöglicht andererseits bei männlichen Gesuchstellern die Erfassung als Militärdienstpflichtige.

Bezüglich der übrigen formellen und materiellen Aufnahmevoraussetzungen hat sich gegenüber dem alten Recht nichts geändert.

3.3 Zu Frage 2. Gemäss § 199 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) kann im Kanton Solothurn jede Person, die von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde gegen die vom Stimmbürger an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben. Diesem Beschwerderecht unterliegen seit Jahrzehnten auch Einbürgerungsentscheide der Gemeindeversammlung. Die Begründungspflicht für abweisende Entscheide ergibt sich direkt aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (BV, SR 101). Dies wurde vom Bundesgericht und uns bereits mehrfach festgestellt.

Weil sich an den übrigen Voraussetzungen nichts geändert hat, wären wir im «Fall Seewen» auch in Anwendung des alten Bürgerrechtsgesetzes zu keinem anderen Ergebnis gelangt.

Es gibt also absolut keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen dem «Fall Seewen» und der Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Das monierte Beschwerderecht und die Begründungspflicht ergeben sich nicht aus der teilrevidierten Bürgerrechtsgesetzgebung. Der Zusammenhang ist primär politischer Natur, weil ihn das Referendumskomitee der SVP als willkommene Plattform für seinen Abstimmungskampf betrachtet. Da der Kanton hier jedoch nur Bundesrecht vollzieht, findet dieser Kampf auf der falschen Ebene statt und dient niemanden.

3.4 Zu Frage 3. Wir haben Verständnis für die Irritationen bei den Gemeindebehörden und in der Bevölkerung der Gemeinde Seewen. Wir führen dies einerseits auf Missverständnisse bei den betroffenen Behörden und andererseits auf eine irreführende Erstberichterstattung in der Basellandschaftlichen Zeitung zurück.

Entgegen der Darstellung dieser Zeitung, haben wir (vertreten durch das beschwerdebehandelnde Departement) der Gemeinde Seewen das rechtliche Gehör gewährt. Das heisst, die Gemeinde Seewen, welche durch einen Rechtsanwalt vertreten war, konnte sich zu allen Punkten der Beschwerde im Beschwerdeverfahren schriftlich äussern. Die Vertreter der Gemeinde gingen offenbar davon aus, zusätzlich zum Rechtsschriftenwechsel von uns angehört zu werden, um bei dieser Gelegenheit weitere Argumente vortragen zu können. Die Gemeinde hat während des Verfahrens jedoch keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Die Kommunikation während des Verfahrens erfolgte demgemäss entsprechend den Begehren der Parteien im üblichen Rahmen. Zudem ist es dem Regierungsrat untersagt, ausserhalb des Instruktionsverfahrens (einseitige) Kontakte mit den Gemeindebehörden zu pflegen oder Verhandlungen zu führen, die einen Einfluss auf die Position der Parteien haben könnten. Er hat im Beschwerdeverfahren jederzeit die Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit zu erfüllen und den Anschein von Befangenheit zu vermeiden.

Um dieser auf Missverständnissen aufbauenden Verärgerung in der Gemeinde Seewen entgegenzuwirken, hat sich eine Delegation von uns mit Vertretern der Gemeinde getroffen. Auch ist beabsichtigt, für Mitglieder von Gemeindebehörden weitere Schulungen im Bereich Bürgerrecht anzubieten, zumal die in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurnischer Bürgergemeinden und Waldbesitzer (BWSO) im Mai dieses Jahres organisierten Kurse auf grosses Interesse gestossen sind.

Andreas Eng, FdP. Ich danke der SVP für die Post, die ich erhalten werde. Ich hoffe, ich werde diese zwischen derjenigen der Migros und des Aldi finden. In Sachen KOSA-Initiative kann ich Sie auch beruhigen – wir werden nächste Woche in dieser Sache in der Zeitung präsent sein. Am 6. September werde ich bei den Grauen Pantheren referieren. Auch hier nehmen wir unsere Verantwortung wahr. Aber die Wahrheit liegt an einem andern Ort. Es ist ein Volksbegehren, das gewisse Sympathien weckt und nicht so leicht zu gewinnen ist wie die Asylabstimmung. Daher ist man dort vielleicht ein wenig zaghafter. – Ich verstehe das. Nichtsdestotrotz werden wir uns dafür einsetzen. Ich bin von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Ich danke Ihnen für Ihr engagiertes Mitwirken am heutigen Sitzungstag. Ich wünsche Ihnen heute Nachmittag einen schönen Kantonsratsausflug.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.